Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
01	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 18.12.2003 Es erscheint Herr Antonius Decking, wohnhaft Riege 7 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. 5.1.114 Anpflanzung einer Hecke Die westlich angrenzende Ackerfläche wird im Süden bereits durch eine Waldfläche begrenzt. Im Westen ist zudem die Anpflanzung einer Baumreihe (5.1.108) vorgesehen. Dieses erscheint mir ausreichend. Durch die Bepflanzungen erfolgt eine Schattenbildung, die eine optimale Ausnutzung des Grundstückes nicht mehr ermöglicht. Ich bitte sie daher, die Festsetzung aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. v.g.u. geschlossen: Antonius Decking Zusatz: Sollte, aus welchen Gründen auch immer, die Maßnahme 5.1.108 als "Ausgleichsmaßnahme" nicht zum Zuge kommen können, wird die Bepflanzung bei aller Freiwilligkeit aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.	5.1.114 5.1.108	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
01	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 18.12.2003 19/12/2003 Es erscheint Herr Antonius Decking, wohnhaft Riege 7 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. 5.1.114 Anpflanzung einer Hecke Die westlich angrenzende Ackerfläche wird im Süden bereits durch eine Waldfläche begrenzt. Im Westen ist zudem die Anpflanzung einer Baumreihe (5.1.108) vorgesehen. Dieses erscheint mir ausreichend. Durch die Bepflanzungen erfolgt eine Schattenbildung, die eine optimale Ausnutzung des Grundstückes nicht mehr ermöglicht. Ich bitte sie daher, die Festsetzung aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. v.g.u. geschlossen: Antonius Decking Bedk	5.1.114 5.1.108	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer hin.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
02	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Deiger, Alfons Anschrift: Schlee 18, 48720 Rosendahl Telefon: 02566-4210 Fax: 5.1.023 Die Allee in der Hofzufahrt ist nicht umsetzbar, da sie die Zufahrt weiter verkleinern würde, zu dem liegen auf der westlichen Seite mehrere Feldzufahrten und einige Erdkabel. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez. Alfons Deiger Handzeichen ULB: AK	5.1.023	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Allee Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
03	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Deitert, Alfons Anschrift: Horst 51, 48720 Rosendahl Telefon: 02566-96810 Fax: 96811 5.1.120 (Osterwick, Flur 1, Furst. 6) Die Anpflanzung würde die Bewirtschaftung des umgebenden Ackerschlages erschweren Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 27.11.2003 Unterschrift: gez. Alfons Deitert Handzeichen ULB: AK	5.1.120	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

^

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
04	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl"** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Eilmann, Alfons Anschrift: Höven 43, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-355 Fax: 5.1.148 Die gepl. Hecke macht fachlich und sachlich keinen Sinn. Es besteht bereits eine Obstbaum-Allee an gleicher Stelle. 5.1.150 Im Rahmen der Flurbereinigung habe ich mich zur Anlage des Grabens bereit erklärt. Der Ausgleich ist bereits damals erschöpfend geregelt worden Durch die gepl. Anpflanzung verlaufen alle Sauger zur Drainung der südl. Fläche. 2.2.03 Es wird Wert darauf gelegt, dass mir die baurechtliche Möglichkeit offen bleibt, die vorhandene und möglicherweise modernisierte Wohnnutzung (Umbau, Anbau, Abriss, Neubau im Rahmen des Bestandschutzes) umzusetzen. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez.Alfons Eilmann Handzeichen ULB: Ls	5.1.148 5.1.150 2.2.03	Die Festsetzung wird gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Ufergehölzpflanzung Sinn. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft (auch baulich/privilegierte Vorhaben) werden durch die LSG-Verordnung nicht behindert.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
04	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 15.12.2003 Es erscheint Herr Eilmann, wohnhaft Höven 43 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. Punkt 5.1.148 Anpflanzung einer Hecke Punkt 5.1.150 Anpflanzung eines Ufergehölzes Ich lege gegen die vorstehend geplanten Maßnahmen Einspruch ein und bitte diese aus dem Landschaftsplan zu entfernen. v.g.u. geschlossen: Brocks	5.1.148 5.1.150	Die Festsetzungen wird gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Uferghölzpflanzung Sinn.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
05	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Frieling, Antonius Anschrift: Höven 100, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-83693 Fax: 5.1.146 Gegen die Anpflanzung des Ufergehölzes werden Bedenken erhoben. Die Anpflanzung beeinträchtigt meine landw. Kulturen (Schatten-, Wurzeldruck) erheblich. Der Landschaftsraum und hier insbesondere meine Flächen sind geprägt durch bereits vorhandene alte Heckenstrukturen. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 15.12.2003 Unterschrift: gez. Antonius Frieling Handzeichen ULB: Ls	5.1.146	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Uferghölzpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

05

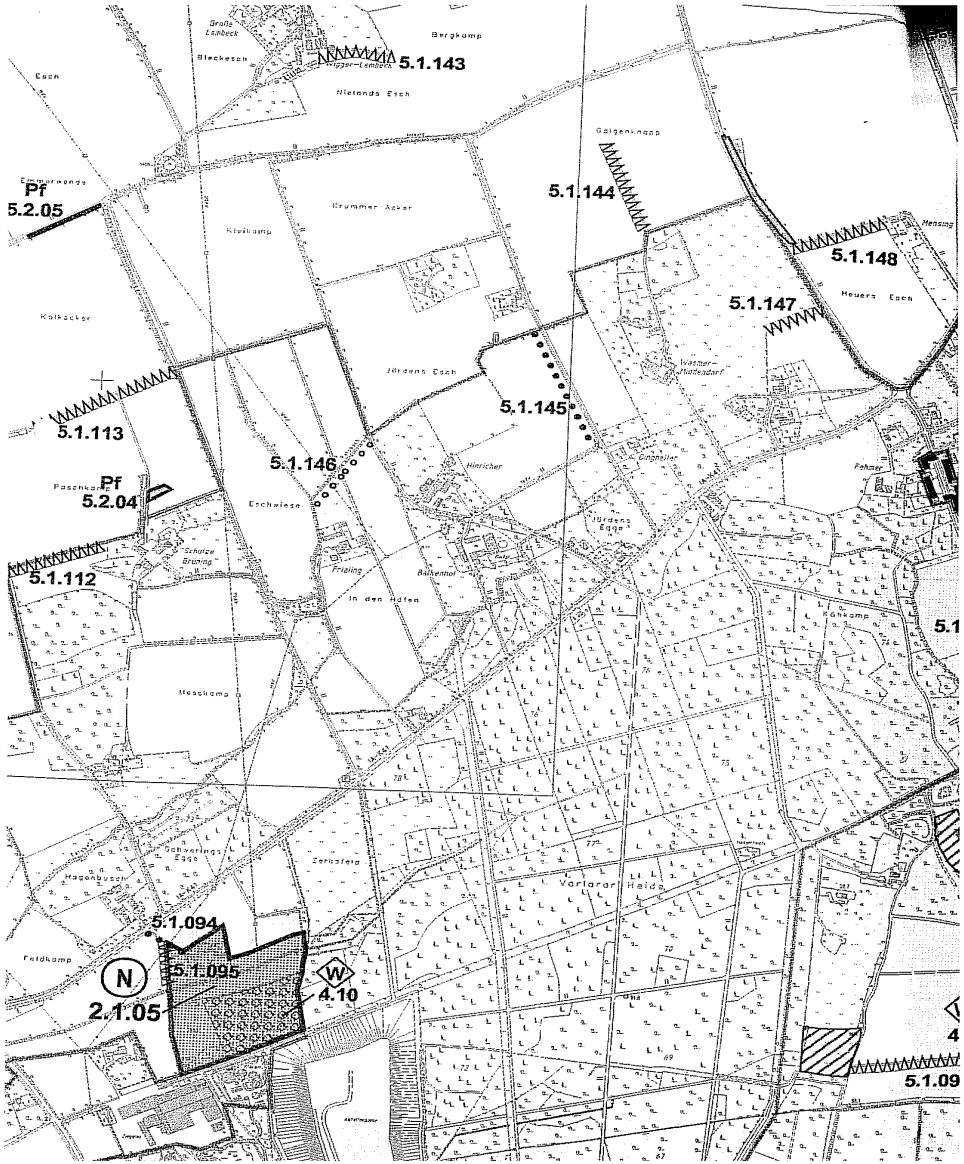
5.1.143
Pf
5.2.05
5.1.144
5.1.148
5.1.147
5.1.113
5.1.145
5.1.146
Pf
5.2.04
5.1.112
5.1.094
5.1.095
N
2.1.05
W
4.10
5.1.09

^

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
06		2.1.12	Den Bedenken werden dahingehend Rechnung getragen, als die östliche Grenze des gepl. NSG's auf einen linksseitigen 20 m breiten Uferstreifen am Hunger Bach zurückgenommen wird.	

A. Hülsken

A. Hülsken · Baumberger Straße 55 · 48720 Rosendahl-Osterwick

An die
Untere Landschaftsbehörde

48653 Coesfeld

19/12/2003

Landschaftspaln „ Rosendahl“ Rosendahl, 18.12.2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Gewerbebetriebes und im eigenen Namen als Grundstückseigentümer sind wir Betroffene des Landschaftsplanes. Die Grundstücke Gemarkung Osterwick Flur 28, Flurstück 32tlw, 33tlw, 34 tlw. . liegen im Geltungsbereich.

Wir haben Bedenken gegen die zeichnerischen Festsetzungen des Naturschutzgebietes 2.1.12. Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes mit der vorgenommenen Ausdehnung bis unmittelbar an unseren Gewerbebetrieb heran schränkt betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten erheblich ein bzw. schließt diese durch die festgesetzten Verbote (B) aus. Ein Teil des zum Naturschutzgebietes auszuweisenden Fläche ist in landwirtschaftlicher Nutzung und wird auch für das Betreiben des Gewerbegebietes benötigt.

Wir fordern daher, die Ausweisung des Naturschutzgebietes weiter zurückzunehmen.

Mit den gegenwärtigen vorliegenden Festsetzungen im Planentwurf des LP „Rosendahl“ wären unsere konkret vorhandenen Entwicklungsabsichten unmöglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Hülsken

MASSEY FERGUSON
MERLO
LANDTECHNIK FACH-SERVICE
MOTORGERÄTE FACHBETRIEB
WESTFALIA MELKANLAGEN FACH-ZENTRUM
EDV & SERVICE

Anton Hülsken GmbH & Co. KG · Baumberger Str. 55 · 48720 Rosendahl-Osterwick · Tel. 0 25 47 / 9 30 70 · Fax 0 25 47 / 3 90
PhG.: Hülsken GmbH, Rosendahl · Amtsgericht Coesfeld HRB 1492, Geschäftsführer: Hans Hülsken, Klaus Hülsken, Wolfgang Hülsken
www.anton-huelsken.de · HRA 1262 Coesfeld · UST-ID-Nr. DE 124 463 254 · UST-Nr. 312/5793/0401
Bankkonten: Volksbank Baumberge Nr. 9 292 900 (BLZ) 400 694 08 · Sparkasse Coesfeld Nr. 34 002 170 (BLZ) 401 545 30

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
07	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Oelerich, Antonius / Anschrift: Höven 39, 48720 Rosendahl / Telefon: 02547-341 / Fax: 2.2.03 Mein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb (Schweinemast, Ferkelerzeuger) liegt im gepl. LSG 2.2.03. Da ich eine mögliche zukünftige „gewerbliche Nutzung“ nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht ausschließen kann, werden gegen die Ausweisung erhebliche Bedenken vorgetragen. Ich gehe davon aus, dass ich erhebliche, zusätzliche Auflagen zu erwarten habe. Meine Hofstelle muss aus dem LSG herausgenommen werden. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 15.12.2003 / Unterschrift: gez. Antonius Oelerich / Handzeichen ULB: Ls	2.2.03	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gewerbliche/Industrielle landw. Betriebe sind auch im LSG möglich. Die befürchteten Erschwernisse sind vor dem Hintergrund anderer gesetzlicher Vorgaben vertretbar. Im Rahmen der Einzelfallsbeurteilung sind derartige Sondervorhaben durch entsprechende Ausnahmeregelungen möglich.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
08	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Schulze-Hobbeling, Albert / Anschrift: Höpingen 18, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-672 / Fax: 5.1.289 Gegen die Festsetzung werden massiv Bedenken (nur über meine Leiche) erhoben. Ich habe erhebliche Investitionen bereits getätigt, um die Flächen als eine Einheit Bewirtschaften zu können (Landzukauf). Ergänzung nach telefonischer Rücksprache am 10.12.2003 (AK): 5.1.286 5.1.288 Die Baumreihen an meiner Hofzufahrt, so an der K 38 behindern die Bewirtschaftung meiner Flächen erheblich. Sie schränken zudem die Befahrbarkeit der Wege erheblich ein. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum / Unterschrift / Handzeichen ULB 04.12.2003 / gez. Albert Hobbeling / Ls 10.12.2003 / AK	5.1.289 5.1.286 5.1.288	Die Festsetzung wird auf eine verbleibende Länge von ca. 160 m gekürzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Baumreihen Sinn. Bei möglicher Umsetzung können die vorgetragenen Bedenken Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
08	Albert Schulze Hobbeling Höpingen 18 48720 Rosendahl Kreis Coesfeld Naturschutz- und Landschaftspflege Abt. untere Landschaftsbehörde z. H. Herr Lasogga Friedrich-Ebertstraße 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 25. Nov. 2003 Abt.: ..... Darfeld, den 23. Nov. 2003 **Betreff:** Landschaftsschutzgebiet Rosendahl Sehr geehrter Herr Lasogga, ich habe am Freitag, den 21.11.03 im Rathaus der Gemeinde Rosendahl in den Landschaftsplan-Entwurf Rosendahl eingesehen. Hierbei musste ich feststellen, dass sich seit der Informationsveranstaltung vom 15.07.03 in der Gaststätte Grüner im Landschaftsplan-Entwurf nichts verändert hat. Hiermit möchte ich den Antrag auf Nichtberücksichtigung meiner Ackerflächen im künftigen Landschaftsschutzgebiet Rosendahl erneut stellen. Es ist für mich nicht vertretbar, dass mitten im Feld das Landschaftsschutzgebiet Rosendahl entstehen soll und auf der gleichen Fläche in Laer kein Landschaftsschutzgebiet besteht. Angesichts dieser Tatsache muss ich Sie erneut bitten meinen landwirtschaftlichen Betrieb im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet nicht zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Albert Schulze Hobbeling (Albert Schulze Hobbeling)	2.2.06	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert. Große Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen befanden sich bereits vorher im LSG Baumberge.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
09	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Schulze Kalthoff, Antonius Anschrift: Horst 12, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-93130 Fax: 5.1.124 Gegen die Anpflanzung werden Bedenken erhoben. Die zwingend erforderliche Zuwegung wird mit Anpflanzung ausgeschlossen. 5.1.137 Diese Maßnahme wird als potentiell mögliche Ausgleichsfläche ins Auge gefasst, allerdings wird vorgeschlagen, die Maßnahme an der Nordseite des Weges darzustellen. 5.1.136 Diese Anpflanzung lässt einen notwendigen landw. Verkehr nicht mehr zu. 5.1.184 Bei Umsetzung dieser Anpflanzung werden erhebliche Erschwernisse bei der Bewirtschaftung erwartet Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez. Antonius Schulze Kalthoff Handzeichen ULB: Ls	5.1.124 5.1.137 5.1.136 5.1.184	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstücks-eigentümers hin. Aus landschaftsgestalterisch-en Gründen machen die Baumreihen Sinn. Ihre Umsetzung kann auf die vorgetragenen Beden-ken berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Argumentation kann sich nicht ange-schlossen werden. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berück-sichtigung finden. Dieser Argumentation kann sich nicht ange-schlossen werden. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berück-sichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
10	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Südfeld, Alfons Anschrift: Görtfeld, 48720 Rosendahl Telefon: 02566-96959 Fax: 5.1.115 5.1.116 5.1.118 Gegen die geplanten Maßnahmen werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Sie behindern die Bewirtschaftung und führen zu erheblichen Wurzel- und Schattendruck meiner durchweg ackerbaulich genutzten Flächen. M.E. sind bereits im damaligen Flurbereinigungsverfahren die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend und mit Ihnen abgestimmt worden. Der Landschaftsraum ist ausreichend und ausgewogen strukturiert. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez. Alfons Südfeld Handzeichen ULB: Ls	5.1.115 5.1.116 5.1.118	Dieser Argumentation kann sich nicht angeschlossen werden. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
11	Sehr geehrte Damen u. Herren! Gegen ihre geplante Maßnahme des Flurstücks Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur Nr. 3 Flurstück 43 legen wir hiermit Widerspruch ein. Eine Begründung werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zukommen lassen. der Pächter Mit freundlichem Gruß Alfons Tübing Hegeworth 5 48720 Rosendahl 3 02566/4226 der Eigentümer Heinz Korte Kampstr. 8 45768 Marl Tel 02365/63232 Kreis Coesfeld Eing. 19. Dez. 2003 Abt.:	Holtwick 3/43	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung ist nicht erfolgt.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
12	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 08.12.2003 Es erscheint Herr Alfred Wissing, wohnhaft Riege 13 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. Punkt 5.1.110 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Haverkranksweges Die vorgesehne Hecke liegt im Norden meiner Ackerfläche. Durch die Anpflanzung der Hecke entsteht an dieser Stelle eine Schattenbildung. Diese Schattenbildung hat zur Folge, dass ein Teilbereich meiner Ackerfläche schlechter Abtrocknet und daher nicht in vollem Umfange genutzt werden kann. Daher bitte ich Sie, diese Festsetzung aus dem Entwurf des Landschaftsplanes herauszunehmen. v.g.u. geschlossen: Wissing Bindt	5.1.110	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anpflanzung macht Sinn, da sie ein Verbindungselement zwischen einem Trittsteinbiotop und einer nördlich befindlichen Laubwaldparzelle darstellt. Das Luftbild 1988 zeigt zudem im nordöstlichen Teil noch ein Grabenbegleitgrünstruktur, die zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden ist.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
13	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Wißmann, Antonius Anschrift: Höpingen 5, 48720 Rosendahl Telefon: 02545-6412 Fax: 5.1.290 5.1.292 5.1.293 Gegen die Festsetzungen werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Sie behindern meine betriebliche Entwicklung massiv. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Antonius Wißmann Handzeichen ULB: Ls	5.1.290 5.1.292	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Heckenanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	
		5.1.293	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
14	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Oberberghaus, August / Anschrift: Darfelder Str. 70, 48366 Laer / Telefon: 02554-8259 / Fax: 5.1.293 Gegen die Festsetzungen werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Sie behindern die Bewirtschaftung erheblich und lassen unzumutbaren Schatten- und Wurzeldruck erwarten. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. August Oberberghaus / Handzeichen ULB: Ls	5.1.293	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
15	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Althoff, Bernd / Anschrift: Brink 13, 48653 Coesfeld / Telefon: 02541-6639 / Fax: 5.1.081 5.1.082 Die südl. der Baumreihen liegenden Felder, die sich in meinem Besitz befinden, sind zukünftig schwerer zu bewirtschaften und zu verpachten. In der Umgebung der gepl. Baumreihen befinden sich bereits ausreichend Gehölze. 2.2.02 Das festgesetzte Grünland im Bereich des Flurstückes Coesfeld-Kspl. Flur 65, Flst.. 173 sollte zukünftig als Acker nutzbar sein. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. Bernd Althoff / Handzeichen ULB: AK	5.1.081 5.1.082 2.2.02	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.)weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil weist auf die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen hin.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
16	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Deitmer Bernhard Anschrift: Brockbauerschaft 26, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-934555 Fax: 934557 2.2.05 Gegen die Ausweisung meiner Flächen als LSG erhebe ich Bedenken, da diese Ausweisung meine betriebliche Entwicklung behindert. 5.1.170 5.1.171 5.1.173 Die Festsetzungen erschweren die Bewirtschaftung meiner Flächen erheblich. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Bernhard Deitmer Handzeichen ULB: AK	2.2.05 5.1.170 5.1.171 5.1.173	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert. Die Festsetzung wird gestrichen. Die Festsetzung wird gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Ergänzung/Vervollständigung der Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
17				

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Dez. 2003
Abt.

An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 15.12.2003 / vdP-bk
(bBertmaring1_101-040 bEwers1_101-042.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Auslegung des Landschaftsplanes Rosendahl, Anregungen und Bedenken
hier: Unsere Mitglieder Anton Bertmaring, Oberdarfeld 35, 48720 Rosendahl und Bernhard Ewers, Oberdarfeld 43, 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mitglieder unter Bezugnahme auf die beigefügten Vollmachten erheben wir nachfolgende Bedenken:

Unsere Mitglieder sind durch die Landschaftsplanung erheblich berührt. Insbesondere bezieht sich dies auf das ausgewiesene Naturschutzgebiet mit der Nr. 2.1.14, Naturschutzgebiet „Vechte-Quelle".
Das Naturschutzgebiet ist gekennzeichnet durch seine unmittelbare Anbindung an die Ortslage Darfeld. Gleichzeitig ist es umrahmt von einer Vielzahl landwirtschaftlich intensiv genutzter Hofstellen.

Soweit in der textlichen Darstellung darauf abgestellt wird, dass dieser Bereich ein großes Einzugsgebiet für oberflächlich abfließendes Regenwasser einerseits, aber

...

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.14	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemeinsam mit der Gemeinde Rosendahl wird aktuell eine ökologische und wasserhydraulische Optimierung des fraglichen Gebietes mit öffentlichen Geldern betrieben. In diesem Verfahren sind und werden auch die betroffenen Landwirte mit eingebunden und ihre Belange aus der Sicht des Gewässerschutzes und des Naturschutzes ausgewogen berücksichtigt. Die Schutzausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt die Voraussetzungen gem. § 20 LG. Sie ist sehr wohl substantiiert, da die Festsetzung auch zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a des LG's zulässig ist. Quellgebiete zählen zu den wertvollsten und empfindlichsten Ökosystemen überhaupt.		

17

auch als beliebter Ausgangspunkt für den Radwanderweg entlang der Vechte beschrieben wird, ist dem zuzustimmen. Daraus folgt allerdings, dass die Naturschutzwürdigkeit in Frage steht. Durch die große Ortsnähe entsteht ein erheblicher Erholungsdruck. Die daraus folgende Belastung läuft dem Schutzzweck zuwider. Soweit durch das Naturschutzgebiet und die geregelten Ver- und Gebote verhindert werden soll, dass die zu schützenden Lebensgemeinschaften beschädigt werden, ist Amts bekannt, dass die Bevölkerung sich durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete nicht von einem Betreten abhalten lässt. Die Durchsetzung der Ver- und Gebote gegenüber einer Vielzahl von Personen ist häufig auch der Unteren Landschaftsbehörde oder den zuständigen Ordnungsämtern nicht möglich, da Kapazitäten sowohl sächlicher als auch personeller und finanzieller Art fehlen. Es sollten keine Regelungen aufgestellt werden, von denen von vorneherein bekannt ist, sie nicht auf Einhaltung kontrollieren zu können.

Zu den Verbotstatbeständen gehört gem. 2.1 B Nr. 5 das Verbot „Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und –einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und –entsorgung;". Es dürfte dem Kreis bekannt sein, dass von einigen Hofstellen Niederschlagswasser auf die nunmehr unter Schutz zu stellenden Flächen abgeleitet wird. Bei zukünftigen Baumaßmaßnahmen und damit einhergehender Veränderung, entweder in Art und Menge oder auch Güte, wären komplett neue Ableitungssysteme zu errichten. Dieses führt zu einem nicht vertretbaren höheren Aufwand. Aufgrund der bereits oben beschriebenen räumlichen Zusammenhänge sind derartige Einflüsse auf das geplante Naturschutzgebiet nicht zu vermeiden. Auch dies führt dazu, dass die Ausweisung in Frage zu stellen ist.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes setzt gem. § 20 Landschaftsgesetz das Vorhandensein bestimmter tatbestandlicher Kriterien voraus. Diese sind unter den Buchstaben a bis c im Gesetzestext formuliert. Die Formulierung unter dem Schutz-

...

17

zweck zu 2.1.14 greift diesen Wortlaut auf. Ergänzend wird lediglich beispielsweise für die Lebensgemeinschaften auf Feuchtgrünland, Bachquellen, Gehölze hingewiesen. Damit wird weitestgehend lediglich der Gesetzestext wiederholt, ohne näher auszuführen, welche konkrete Situation vor Ort maßgeblich für die Erfüllung dieser tatbestandlichen Kriterien ist. Diese Prüfung bleibt unsubtantiiert, wenn lediglich auf Bachquellen, Gehölze oder Feuchtgrünland pauschal verwiesen wird. Würde dies ausreichen, könnte nahezu jede Fläche unter Naturschutz gestellt werden. § 20 LG setzt eine konkrete Schilderung der Wertigkeit voraus. Dies ist hier nicht erfüllt. Auch aus diesem Grund ist dieser Bereich nicht als Naturschutzgebiet auszuweisen.

§ 20 Landschaftsgesetz spricht davon, dass die Ausweisung „erforderlich" sein muss. Der Landschaftsbehörde ist bekannt, dass in diesem Bereich über Vertragsregelungen bestimmte Schutzziele bereits erreicht sind. Auch aus diesem Grunde ist es nicht erforderlich, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Vertragsnaturschutz Vorrang vor ordnungsbehördlichen Maßnahmen eingeräumt hat.

Abschließend ist festzuhalten, dass das gesamte Gebiet eine Fläche von etwa 2,5 ha einnimmt. Diese Fläche enthält neben den rein landwirtschaftlichen auch Verkehrsflächen, beispielsweise Flur 14, Flurstück Nr. 590, teilweise. Insgesamt ist damit der zu schützende Bereich noch kleiner als die genannten 2,5 ha. Damit stellt sich die Frage, ob es zulässig ist ein Naturschutzgebiet, welches üblicherweise einen größeren zusammenhängenden Bereich betrifft, bezogen auf die hier vorliegende Flächengröße, auszuweisen. Vielmehr drängt es sich auf, ein schwächeres Instrument, welches das Landschaftsgesetz anbietet, anzuwenden. Es verbleibt jedoch bei dem Hinweis, dass aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung überhaupt in Zweifel gezogen wird.

...

17

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

von der Poel
(Geschäftsführer)

Anlage

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
17	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Ewers, Bernhard Anschrift: Oberdarfeld 43, 48720 Rosendahl Telefon: 02545-687 Fax: 2.1.14 Wie bereits mehrfach vorgetragen, werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Wir können massive Beeinträchtigungen in der betrieblichen Entwicklung nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang erhalten Sie eine zusätzliche schriftliche Stellungnahme durch den landw. Kreisverband. 5.1.259 Als Alternative wird die Anlage einer Hecke vorgeschlagen. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Bernhard Ewers Handzeichen ULB: Ls	2.1.14 5.1.259	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemeinsam mit der Gemeinde Rosendahl wird aktuell eine ökologische und wasserhydraulische Optimierung des fraglichen Gebietes mit öffentlichen Geldern betrieben. In diesem Verfahren sind und werden auch die betroffenen Landwirte mit eingebunden und ihre Belange aus der Sicht des Gewässerschutzes und des Naturschutzes ausgewogen berücksichtigt. Die Schutzausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt die Voraussetzungen gem. § 20 LG. Quellgebiete zählen zu den wertvollsten und empfindlichsten Ökosystemen überhaupt. Der Anregung wird gefolgt. Die Baumreihensignatur wird durch eine Heckensignatur ersetzt	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
18	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Leidiger, Benno Anschrift: Probst-Laumann-Str. 25, 48727 Billerbeck Telefon: 02543-4120 Fax: Nördlich der Ortslage Darfeld (Hofstelle Buter) befand sich eine genehmigte Grabenableitung von Teichen und Turbinenanlage. Im Zuge der Kanalisierung und Ausbau der Kläranlage wurde zur Erstellung der Vorflut für die Kläranlage die Vechte vertieft und die bisherige Grabenableitung durch die Gemeinde Rosendahl in eine Rohrleitung umgewandelt. Der Einlauf befindet sich nördlich der Pumpwerkbrücke bzw. vom Sohlabsturz südlich. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Rohrleitung in ihrer Art, Funktion und Zustand erhalten bleibt, da die Teiche als Fischteiche seit Generationen betrieben werden. Des weiteren wird Wert darauf gelegt, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vechte (Böschungssicherung, Gehölzpflege) in bisheriger Art und Umfang durchgeführt und gewährleistet wird. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Handzeichen ULB Ls Datum: 18.12.2003 Unterschrift: gez. Benno Leidiger		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Forderungen werden nicht eingeschränkt.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
19	Heinrich und Benedikt Sellmann Höpingen 57 48720 Rosendahl 02545/98074 Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Herr Kückmann/Lasogga Friedrich-Ebert Str. 7 48651 Coesfeld 18/12/2003 17.12.03 Anhörung zur Aufstellung des Landschaftsplanes Rosendahl Sehr geehrter Herr Kückmann und Herr Lasogga, Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Landschaftsplan Rosendahl bin ich auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Darfeld durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rosendahl durch unten aufgeführte Auflagen und Verbote betroffen und lege Widerspruch gegen diese Ausweisung und der damit geplante Maßnahmen im Zuge der Landschaftsplanung (Heckenanpflanzung, Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz) ein.			
	1. Flur 24, Flurstück 198 Dieses Grundstück wurde erst 2001 erworben, um den langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Rechnung zu tragen. Außerdem befindet sich in der ihrigen Planungskarte lediglich Grünland, tatsächlich befindet sich dort ein fertiggestellter Stall, für einen Lagerhalle liegt bereits eine rechtsgültige Baugenehmigung (Aktenzeichen 363.1/-0516/03) vor. Damit bleibt vom schutzwürdigem Grünland nur noch ein Bruchteil über, der bei in Zukunft weiteren baulichen Maßnahmen lediglich Problempotenzial birgt, und uns damit nur behindert. Wir sind im Landschaftsplan Rosendahl neben einem weiteren Landwirt der einzige Betrieb, dessen Hofstelle in LSG und Nicht LSG geteilt ist, ich bitte Sie zur Vermeidung zukünftiger unnötiger Problem und Schwierigkeiten, dies Ausweisung noch einmal zu überdenken, bzw. meine Bedenken auszuräumen. (Siehe Anlage 1, Schreiben Landwirtschaftskammer Rheinland, Anlage 2 Lageplan).	2.2.06 Flur 24/198	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grünlanddarstellung gibt eine Momentaufnahme bei der Erstellung der Deutschen Grundkarte wieder und hat keinerlei Rechtswirkung auf die Nutzungseigenschaften eines Grundstückes. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	
	2. Flur 24, Flurstück 191, 106 Hier werden wir durch in der Planungskarte bereits eingezeichnete Gewässerschutzlinie/Uferrandstreifenzone durch zu erwartende Pflanzenschutz, und Düngungsauflagen in der Bewirtschaftung soweit eingeschränkt, das eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des lediglich 1,5 ha großen Schlages dann überhaupt nicht mehr möglich ist.	2.2.06 Flur 24/106,191	Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	

^

19	3. Flur 8, Flurstück 114, 141 Neben dem südlich dieses Flurstückes verlaufenden Weges ist eine Heckenanpflanzung geplant, diese hindert uns in der Zufahrt zu dem Acker (steigende Arbeitsbreiten erfordern Wege über drei Meter), so dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Schlages nicht mehr möglich ist. Durch entstehenden Schattenwurf entstehen Ertragsverluste der dortigen Kulturen, diese werden nicht kompensiert/entschädigt. Durch die Gewässerschutzlinie/Uferrandstreifenzone zu erwartenden Pflanzenschutz und Düngungsauflagen werden wir in der Bewirtschaftung soweit eingeschränkt, das eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des lediglich 4 ha großen Schlages dann nicht mehr profitabel möglich ist.	5.1.294 Flur 8/114,141	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Hecke Sinn. Ihre Umsetzung kann die vorgetragenen Bedenken berücksichtigen. Im übrigen ergibt sich die Wegebreite nach einer Grenzfeststellung aus 1987 auf 7,50 m.	
	4. Flur Nr. 9, Flurstück 25, 27 Neben dem südlich verlaufendem Weg (Flurstücksnr 67) ist eine Hecke, Baumreihe geplant, diese hindert uns in der Zufahrt zu dem Acker (steigende Arbeitsbreiten erfordern Wege über drei Meter), so dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Schlages nicht mehr möglich ist. Durch entstehenden Schattenwurf entstehen Ertragsverluste der dortigen Kulturen, diese werden nicht kompensiert/entschädigt.	5.1.290 Flur 9/ 25,27	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwillig keit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	
	5. Flur Nr. 9, Flurstück 43, 39 Die Heckenanpflanzung behindert uns in der Weise wie oben genannt, außerdem bestehen seit längerer Zeit Verhandlungen, indem ein Pflugtausch (Tausch von Bewirtschaftungsflächen ohne grundbuchliche Umschreibung zur Erzielung effizienterer Parzellengrößen) mit dem östlichen Bewirtschafter Schulze Hobbeling ausgehandelt wird, damit er den kompletten Schlag bewirtschaften kann. Durch die Heckenanpflanzung wird diese Möglichkeit ausgeschlossen. Für die Nachteile der zukünftig nicht mehr möglichen kostengünstigen Bewirtschaftung großer Schläge wird es keine Entschädigung geben.	5.1.289 Flur 9/39,43	Die Festsetzung wird auf eine verbleibende Länge von ca. 160 m gekürzt.	
	6. Flur Nr. 11, Flurstück 24, 26 Westlich des Schlages ist eine Hecke, Baumreihe geplant. Da gerade der westliche Teil des Schlages unter Staunässe leidet, führt dies am Vorgewende durch fehlende Abtrocknung zu Strukturschäden des Unterbodens und damit zu Ertragsverlusten, die nicht entschädigt werden.	5.1.285 Flur 11/24,26	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwillig keit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	
	7. Generelles Problem des Landschaftsschutzgebietes: Durch die räumliche Einengung des unbeplanten Innenbereiches der Ortschaft Höpingen wird es für alle landwirtschaftlichen Betriebe Probleme in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren geben. Alle baugenehmigungsreifen Standorte, die im Sinne des Staatlichen Umweltamtes erforderlich sind (z.B. Abstandsradien bei Tierhaltungsanlagen, zukunftsträchtige Standorte sollten im Umkreis von 600 Metern keine Bebauung haben) liegen in Höpingen damit grundsätzlich im Landschaftsschutzgebiet. Durch zu erwartenden höhere Auflagen, Zeitverzögerungen etc. entstehen lediglich Mehrkosten, die zu einer Schwächung der Wettbewerbskraft führen. Besondere Brisanz birgt die Verschärfung des Baurechtes in dem Sinne, das Gemeinden die Möglichkeit haben, VorrangflächenfürTierhaltungsanlagen			

19	auszuweisen, diese werden aber wohl kaum im LSG liegen, damit ist eine weitere Entwicklung dann am hiesigen Standort unmöglich. 8. Einfluß von Bewirtschaftungsauflagen auf Rating bei Banken Zu Ihrer Kenntnisnahme habe ich Ihnen Informationsmaterial zusammengestellt, aus dem sie ganz klar heraus lesen könne, das im Zuge weitere Bewirtschaftungsauflagen (die durch das LSG erst möglich werden) es zu einem ganz wichtigen Nachteil des Betriebes kommt, nämlich dem Herabsetzen der Beleihungsgrenzen landwirtschaftlicher Betriebe, die in LSG und NSG liegen. Dadurch verliert der Betrieb an Wettbewerbskraft, die ich als Unternehmer selber tragen muss. Durch die Einschaltung eines Sachverständigen ist dies einfach zu berechnen. Wer entschädigt diesen finanziellen Nachteil ? Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Tel. Nr.02545/98074 jederzeit zur Verfügung. Hochachtungsvoll B. Sellm B. Sell **Anlagen:** Stellungnahme Landwirtschaftskammer Flurkarte Hofgrundstück Diplomarbeit Gesamthochschule Paderborn Ausführungen von Dr. Gerd Wesselmann (WGZ_Bank Münster) Kreis Coesfeld Der Landrat - Untere Landschaftsbehörde - 48651 Coesfeld		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie mögen unter Hinweis auf die o.g. Ausführungen in allgemeiner Hinsicht hier und da berechtigt sein , werden aber vom Kreis Coesfeld als Träger der Landschaftspla-nung Rosendahl in dieser pauschalierten Argumentation als nicht gerechtfertigt angesehen. Die Erkenntnisse aus der Diplomarbeit GHS Paderborn werden nur in Auszügen wiedergegeben und sind nicht übertragbar auf die Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld.	
		Anlagen	Die Anlagen können auf Wunsch in der Abteilung 370.2 (ULB) eingesehen werden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
20	**Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde** **Landschaftsplan „Rosendahl“** **Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003** **Lfd. Nr. / Name, Vorname: Ulmker, Bernhard / Anschrift: Darfelder Str. 6, 48720 Rosendahl / Telefon: 02547-226 / Fax:** **5.1.227** **Die Anpflanzung behindert die verkehrlichen Belange (Einmündungen), sie führt zu Behinderungen in der landw. Bewirtschaftung und lässt eine Minderung der Ernten (Schatten-, Wurzeldruck) erwarten.** **Fortsetzung auf der Rückseite ☐** **Datum: 16.12.2003** **Unterschrift: gez. Bernhard Ulmker** **Handzeichen ULB: Ls**	5.1.227	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Ihre Umsetzung kann die vorgetragenen Bedenken berücksichtigen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
21	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl"** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Uppenkamp, Bernhard Anschrift: Hegerort 40, 48720 Rosendahl Telefon: 02566-1720 Fax: 2.1.02 2.2.01 Es wird davon ausgegangen, dass die gepl. Festsetzungen meine landw. Nutzung in Art und Umfang wie bisher möglich bleibt; hierzu zählt auch die Grundwassernutzung für die Sonderkultur Kartoffelanbau in dem Gebiet 2.2.01 Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez. Bernhard Uppenkamp Handzeichen ULB: Ls	2.1.02 2.2.01	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird nicht behindert. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
22	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 18.12.2003 19/12/2003 Es erscheint Herr Bernhard Wesseling, wohnhaft Höven 31 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen: Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht im Bereich meiner Hoffläche ein „Landschaftsschutzgebiet" vor. Da ich in naher Zukunft die Erweiterung meines Hofes plan, möchte ich durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt werden. Ich bitte sie daher, die Festsetzungen für meine Hoffläche aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. v.g.u. geschlossen:	2.2.03	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
23	**Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde** **Landschaftsplan „Rosendahl“** **Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003** **Lfd. Nr. / Name, Vorname: Wiechert, Bernhard / Anschrift: Brockbauerschaft 14, 48720 Rosendahl / Telefon: 02547-7164 / Fax:** **5.1.174** **5.1.175** **5.1.176** **Ich bin grundsätzlich gegen die Heckenfestsetzungen.** **Die Flächen sind im Ganzen drainiert und werden durch die gepl. Anpflanzungen in ihrer Funktion gestört.** **Mein ganzer Ackerbesitz ist bereits mit Hecken und Wald umschlossen.** **Fortsetzung auf der Rückseite ☐** **Datum** / **Unterschrift** / **Handzeichen ULB** **04.12.2003** / **gez. Bernhard Wiechert** / **Ls**	5.1.174 5.1.175 5.1.176	Die Festsetzung entfällt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Heckenanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
24	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Finkenbrink, Claus Anschrift: Höpingen 13, 48720 Rosendahl Telefon: 02545-1316 Fax: 2.1.17 Solange die Waldbewirtschaftung in bisherigem Umfang möglich bleibt, bestehen keine Einwendungen. Von den waldbaulichen Verboten (Kahlschlag, Nadelholzverbot) habe ich Kenntnis genommen. Durch die Ausweisung von LSG'en wird ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 27.11.2003 Unterschrift: gez. C. Finkenbrink Handzeichen ULB: Ls	2.1.17	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und inhaltlich bestätigt.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
25	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Voß, Edmund / Anschrift: Rockel 9, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-209 / Fax: 5.1.298 5.1.300 Gegen die gepl. Anpflanzungen werden Bedenken erhoben. Eine sinnvolle landw. Nutzung und Produktion wird in Zukunft nicht mehr möglich gemacht (Wurzel-, Schattendruck, etc.). 345 m entlang der Darfelder Vechte wurden bereits angepflanzt (2-reihig). Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. Edmund Voß / Handzeichen ULB: AK	5.1.298 5.1.300	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Baumreihen Sinn. Ihre Umsetzung kann die vorgetragenen Bedenken berücksichtigen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
26	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Holtkötter, Franz / Anschrift: Höven 294, 48720 Rosendahl / Telefon: 02541-5593 / Fax: 5.01.059 5.01.056 Gegen die Festsetzungen werden Bedenken erhoben. Sie behindern meine Bewirtschaftung (Beschattung) und beeinträchtigen vorhandene Drainverläufe. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 27.11.2003 / Unterschrift: gez. Franz Holtkötter / Handzeichen ULB: Ls	5.1.059 5.1.056	Die Festsetzung wird gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Baumreihen Sinn. Ihre Umsetzung kann die vorgetragenen Bedenken berücksichtigen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
27	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 08.12.2003 Es erscheint Herr Ferdinand Stockmann, wohnhaft Riege 11 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. Punkt 5.1.108 (Fl. 12, Nr. 1)sieht die Anpflanzung einer Baumreihe vor. Punkt 5.1.109 (Fl. 35, Nr. 1) sieht die Anpflanzung einer Hecke vor. Die oben stehenden Anpflanzungen behindern mich bei der Bewirtschaftung meiner Flurstücke. Daher bitte ich diese aus dem Landschaftsplan zu entfernen. v.g.u. geschlossen:	5.1.108 5.1.109	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
28	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Wegmann, Felix / Anschrift: Höven 266, 48720 Rosendahl / Telefon: 02541-4282 / Fax: 5.1.064 Die Anpflanzung eines Ufergehölzes ist hier nicht notwendig, da bereits bepflanzt. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. Felix Wegmann / Handzeichen ULB: AK	5.1.064	Die Festsetzung entfällt.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
29	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Branse, Franz-Josef Anschrift: Rockel 39, 48720 Rosendahl Telefon: 02545-560 Fax: 2.1.13 Die aktuellen Baumaßnahmen auf meiner Hofstelle liegen tlw. im geplanten NSG. Die Fläche (Darfeld 3 –16) wird zur Zeit tlw. als Acker genutzt und muss auch zukünftig als solcher zu nutzen sein. Weitere evtl. zukünftige Erweiterungen des Hofes müssen möglich sein. Südlich der Hofstelle bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten. 2.4.46 5.1.299 Das geplante Gewässer in der Fläche (Darfeld 3 –139) ist von mir nicht gewollt, da die Fläche ohnehin klein ist. Auf dem Grünland muss zukünftig eine Nachsaat zur Ertragserhaltung möglich sein. 2.4.17 Die bisherige Nutzung muss weiter möglich sein. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 10.12.2003 Unterschrift: gez. Fr.-J. Branse Handzeichen ULB: AK	2.1.13 2.4.46 5.1.299 2.4.17	Die ordnungsgemäße Landwirtschaft wird durch die Festsetzung nicht behindert. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Dauer-Grünlandnutzung wird durch die Festsetzung nicht behindert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen und gewässerökologischen Gründen macht die Kleingewässeranlage Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Dauer-Grünlandnutzung wird durch die Festsetzung nicht behindert.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
30	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Pohlkemper, Franz / Anschrift: Altenburg 15, 48336 Laer / Telefon: 02554-451 / Fax: 5.1.287 Gegen die Festsetzung werden erhebliche Bedenken vorgetragen Das gepl. Feldgehölz liegt mitten in einer seit über 50 Jahren intensiv genutzten Ackerlage. Dieser Landschaftsraum ist in einem Umkreis von nicht einmal 100 m von Wäldchen, Hecken, Baumalleen und Obstwiesen (ST) überproportional angereichert. Für diese Ausweisung fehlt mir jedes fachliche Verständnis. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 / Unterschrift: gez. Franz Pohlkemper / Handzeichen ULB: Ls	5.1.287	Die Festsetzung wird gestrichen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
31	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 08.12.2003 Es erscheint Herr Franz Streveker, wohnhaft Oberdarfeld 38 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl“ eingesehen. Punkt 2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil „Hohlweg in Oberdarfeld“ Punkt 4.1.3 Mischwald im LB 2.4.28 „Hohlweg in Oberdarfeld“ Die Fläche befindet sich in meinem Eigentum. Sie wird von mir als Dauerweide ge genutzt. Die Fläche steht daher nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Dies führt zu einem Wertverlust. Zudem liegen in diesem Bereich forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die ich im weiter bewirtschaften muss. In diesem Bereich stehen lediglich fünf Eichen. Der übrige Bestand ist ein für die Forstwirtschaft genutzter Laubwald. Punkt 5.1.239 Anpflanzung einer Hecke Südlich des Waldgebietes liegt ein Interessentenweg, an dem die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen wird. Links und Rechts der Hecke liegen von mir für den Acker-Futterbau genutzt. Durch die Anpflanzung der Hecke erwarte ich massive Einschränkungen für die Nutzung. Insbesondere die jetzt gegebene beidseitige Befahrbarkeit ist dann nicht mehr möglich. Punkt 5.1.263 Anpflanzung einer Hecke Punkt 5.1.264 Anpflanzung einer Hecke Links und Rechts der Hecke liegen von mir für den Acker- Futterbau genutzt. Durch die Anpflanzung der Hecke erwarte ich massive Einschränkungen für die Nutzung. Insbesondere die jetzt gegebene beidseitige Befahrbarkeit ist dann nicht mehr möglich. Ich bitte darum, die oben stehenden Festsetzung aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. v.g.u. Streveker geschlossen: Brodt	2.4.19 4.1.3 5.1.239 5.1.263 5.1.264	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Schutzausweisung der Hohlwege beeinträchtigen die landw. und forstw. Nutzung nicht. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang wird nicht eingeschränkt. Sie entspricht den Absichten des Einwenders. Das „Nicht umbruchwürdige Grünland“ ist lediglich eine nachrichtlich übernommene Darstellung der Bezirksstelle für Argarstruktur und beinhaltet keine Festsetzung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Heckenanpflanzungen Sinn. Ihre Umsetzung kann die vorgetragenen Bedenken berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
32	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Damer, Fr.-Josef / Anschrift: Höpingen 68, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-661 / Fax: 5.1.284 5.1.285 5.1.290 5.1.295 Gegen die Festsetzungen werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Sie behindern meine betriebliche Entwicklung wesentlich. 5.1.255 s.v. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 / Unterschrift: gez. Franz-Josef Damer / Handzeichen ULB: Ls	5.1.284 5.1.285 5.1.290 5.1.295 5.1.255	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Heckenanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden. Die Festsetzung wird in ihrem nördlichen Teil gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Heckenanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
33	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Lembeck, Franz-Josef / Anschrift: Brink 15, 48653 Coesfeld / Telefon: 02541-2929 / Fax: Ich bewirtschafte die in der Anlage näher gekennzeichneten zwei Grünlandflächen. Gegen das dauerhafte Verbot einer Umwandlung werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Nicht auszuschließende, betriebliche Umstrukturierungen werden mit dieser Festsetzung behindert oder unmöglich gemacht. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 10.12.2003 / Unterschrift: gez. Fr.-J. Lembeck / Handzeichen ULB: Ls	Grünland im LSG 2.2.02	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grünlandflächen -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt. Weitergehende anerkannte betrieblich notwendige Entwicklungen können über „Ausnahmen“ geregelt werden.	

33

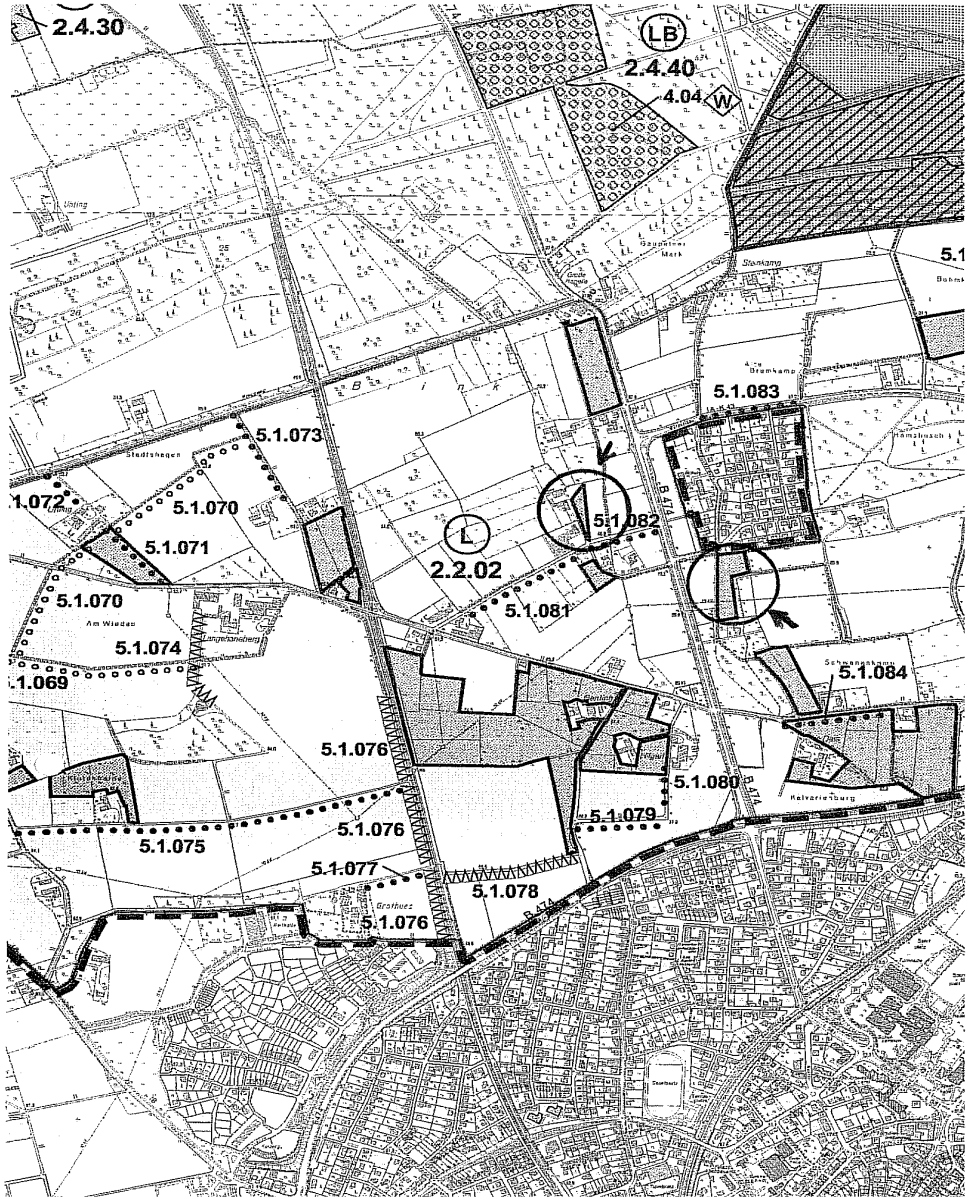
2.4.30
LB
2.4.40
4.04
W
5.1.083
5.1.073
5.1.070
5.1.071
5.1.072
5.1.082
L
2.2.02
5.1.081
5.1.070
5.1.074
5.1.069
5.1.084
5.1.076
5.1.080
5.1.079
5.1.076
5.1.075
5.1.077
5.1.078
5.1.076

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
34	FÜRSTLICH SALM-HORSTMAR'SCHE RENTKAMMER Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Postfach 1340, 48633 Coesfeld Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 15. Dez. 2003 Abt.: ..... Coesfeld, 11.12.2003 Landschaftsplan Rosendahl Bedenken zum Entwurf des Landschaftsplanes Sehr geehrter Herr Grömping, sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Landschaftsplan tragen wir als betroffene Grundeigentümer folgende Bedenken vor: 1. NSG 2.1.03 Felsbachaue: a)Im NSG liegen 2 Ackerflächen, und zwar gegenüber vom Forsthaus Sirksfeld und im Westen des Gebietes am Hof Uhling. Beide Flächen gehören nicht zur engeren Felsbachaue, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und müssen aus dem NSG herausgenommen werden. b) Im NSG wurde die Hütte der Deutschen Waldjugend richtigerweise nicht mit in die Schutzfläche aufgenommen. Zur Ermöglichung einer weiteren effektiven Umwelterziehung und Jugendarbeit muß auch der Vorplatz der Hütte bis zur Straße und der Platz hinter und neben der Hütte aus dem NSG heraus genommen werden. Ggf. sollten die Grenzen in einem Ortstermin abgestimmt werden. c) Der neben der Waldjugendhütte liegende Waldteich wird über ein zur Zeit defektes Stauwehr aus dem daneben fließenden Rambach befüllt. Es muß die zukünftige Stau- und Zuleitungsmöglichkeit für das Wasser gewährleistet werden. d) Das allgemeine Verbot 2.1.B.1.5 muß ersatzlos gestrichen werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kann eine zeitlich begrenzte Einschlags- und Rücketätigkeit nicht akzeptiert werden. Gerade hier und auf feuchten Böden ist die Forstwirtschaft extrem witterungs- und feuchteabhängig. In der Praxis müssen immer wieder Trockenperioden ausgenutzt werden, um die entsprechenden Arbeiten auf labilen Böden möglichst bodenschonend durchführen zu können. Diese Erkenntnis hat auch dazu geführt, daß MUNLV diese Zeitbefristung nach intensiven Gesprächen mit dem Waldbauernverband in seinem Entwurf für die „Umsetzung der FFH-RL..." vom 15.2./18.10.2002 hat ersatzlos fallen lassen. Insofern sollte auch hier so verfahren werden. Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Osterwicker Straße 12, 48653 Coesfeld Telefon: 0 25 41 / 8402-0 , Telefax: 0 25 41 / 56 57 Bankverbindungen: Volksbank Coesfeld, BLZ 401 631 23, Konto Nr. 4 707 900 Sparkasse Coesfeld, BLZ 401 545 30, Konto Nr. 59 000 612 LP Rosendahl Bedenken	2.1.03 a) b) c) d)	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW. Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Abstimmung erfolgt vor Ort Die erforderlichen Funktionen in Verbindung mit dem Waldteich werden nicht in Frage gestellt. Das allgemeine Verbot wurde gestrichen.	

34	2. NSG 2.1.07 Berkelaue: a) Die Regelungen des § 6, Abs. 2 – 4 müssen gestrichen werden. Sie dienen gerade in diesem bis in die Stadt reichenden NSG nicht dem Schutzzweck. Da dieser Bereich Naherholungsgebiet für die Stadt Coesfeld ist und absehbar gegenüber der Bevölkerung die Schutzbestimmungen weder kontrollierbar noch durchsetzbar sein können, sind die o. g. Regelungen gegenüber der Jägerschaft entbehrlich. b) Am stadtseitigen Rand der Fürstenwiese befindet sich ein Pumpwerk, das dauerhaft zur Sicherstellung der Grünlandwirtschaft Wasser in den höher liegenden Brinker Bach pumpt. Die Erhaltung, der Betrieb und die Erneuerung dieser Pumpstation müssen ausdrücklich weiterhin möglich bleiben. c) Auch hier gilt das unter Punkt 1 d) Gesagte. 3. NSG 2.1.08 Varlarer Mühlenbach: a) Im NSG befinden sich zwei Fischteiche. Für diese beiden Teiche muß ausdrücklich sichergestellt sein, daß die bisherige Fischerei, der Besatz und die Entnahme von Fischen inclusive das Angeln weiterhin möglich sind und daß für diese Teiche nicht die Regelungen des Punktes 17 der allgemeinen Verbote gelten. b) Auch hier gilt das unter Punkt 1 d) Gesagte. 4. NSG 2.1.12 Söller: a) Wesentliche Teile des formulierten Schutzzweckes sind sachlich falsch. Pirol und Laubfrosch kommen im Schutzgebiet nicht vor. Beide Arten wurden bei der Biotopkartierung 1983, also vor 20 Jahren, festgestellt, bei der Fortschreibung 1995 bereits nicht mehr. Wegen falscher Voraussetzungen ist das Schutzgebiet komplett zu streichen. b) Zusätzlich gilt das unter Punkt 1 d) Gesagte. 5. LSG 2.2.03 LSG Höven-Sundern: a) Teile des geschlossenen Siedlungskomplexes nördlich von Schloß Varlar wurden aus dem LSG herausgenommen. Die beiden im Südosten unmittelbar angrenzenden Doppelhäuser gehören mit zu diesem Siedlungskomplex und müssen in die Herausnahme eingeschlossen werden. 6. LB 2.4.B17 Geschütztes Grünland: a) Soweit Grünlandflächen um ihrer selbst wegen als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden, ist sinngemäß folgender Passus als Ergänzung aufzunehmen: „Ist die geschützte Grünlandfläche durch Strukturänderungen in der Landwirtschaft nicht mehr auf einem Pachtpreisniveau von 2003, bzw. überhaupt nicht mehr als Grünland zu verpachten, wird der Planungsträger dem Eigentümer die entgangene Pacht entschädigen oder aber den Schutz der Fläche aufheben." 7. LB 2.4.06 LB Grünland in Oberdarfeld: a) Unser Flurstück 55 ist eine normal ackerfähige Fläche, die nur deshalb Grünland ist, weil sie seit einigen Jahren an den benachbarten Milchviehbetrieb Hölscher verpachtet ist. Angesichts der anstehenden agrarpolitischen Veränderungen ist die Aufgabe der Milchvieh- und Rinderhaltung vorprogrammiert und absehbar. Insofern muß diese Fläche Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Osterwicker Straße 12, 48653 Coesfeld Telefon: 0 25 41 / 8402-0 , Telefax: 0 25 41 / 56 57 Bankverbindungen: Volksbank Coesfeld, BLZ 401 631 23, Konto Nr. 4 707 900 Sparkasse Coesfeld, BLZ 401 545 30, Konto Nr. 59 000 612 LP Rosendahl Bedenken	2.1.07 a) b) c) 2.1.08 a) b) 2.1.12 a) b) 2.2.03 a)	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festsetzungen begreifen sich als Forderungen eines großräumigen Landschaftsraumes, der nicht auf den Stadtrand von Coesfeld beschränkt ist. Die Verbote sind Kompromissbestandteil einer Arbeitsgruppe öffentlicher Belange (u.a. Jagd) bei der Bezirksregierung zum übernommenen Verordnungstext der Berkelaue aus 2000 bzw. 2001. Der Pumpwerksbetrieb wird in seiner originären Aufgabe nicht eingeschränkt. s. Seite 52, letzter Absatz, Buchst. d) Die ordnungsgemäße (gewerbliche) Fischerei ist von der Festsetzung nicht betroffen. s. Seite 52, letzter Absatz, Buchst. d) Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Schutzausweisung bezieht sich ausdrücklich u.a. auch auf die *Wiederherstellung* günstiger Erhaltungszustände natürlicher Lebensräume, wobei die Faunistik lediglich einen Teilaspekt abdeckt. s. Seite 52, letzter Absatz, Buchst. d) Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Abgrenzung erfolgte auf der Grundlage rechtsverbindlicher bauleitplanerischer Darstellungen seitens der Stadt Coesfeld.	

34	auch wieder normal ackerbaulich bewirtschaftet werden können. Das LB ist daher ganz zu streichen oder zumindest auf die nicht ackerfähigen Teile zu beschränken.	2.4. B 17 a)	Den Bedenken wird dahingehend ausreichend Rechnung getragen, als die ULB über „Befreiungen“ entsprechende Regelungsmöglichkeiten besitzt.	
	8. LB 2.4.31 Baumgruppe auf dem Varlarer Esch: a) Die Festsetzung ist überflüssig und muß entfallen. Da die Linde vor einigen Jahren von uns gepflanzt wurde, wird diese Festsetzung von hier als obrigkeitsstaatliches Gehabe angesehen.	2.4.06 a)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grünlandkomplex stellt sich derzeit sowohl geomorphologisch als auch ökologisch als kompakter Vegetationskörper dar, den der Schutzzweck ausreichend begründet. Zukünftig möglicherweise erforderliche Korrekturen lassen sich im Rahmen der „Befreiung“ regeln.	
	9. LB 2.4.39 Bach und Wallanlage im Rosengarten: a) Der lange Graben und Wall im Westen entlang dem Waldrand gehört nicht zu der schützenswerten Anlage und muß aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um einen typischen, überall vorkommenden Waldrandgraben.	2.4.31 a)	Die Festsetzung wird gestrichen.	
	10. LB 2.4.40 Bruchwald östlich der B 474: a) Der Landschaftsbestandteil soll komplett gestrichen werden. Es handelt sich weitgehend um künstliche und nicht einmal standortgerechte Pappelaufforstungen auf enttonten Flächen, also keinen dort von Natur aus befindlichen Standort. Von einem natürlichen Bruchwald kann gar keine Rede sein und insofern ist der Schutz, im Gegensatz zu natürlichen Bruchwäldern, höchst fragwürdig.	2.4.39 a)	Die Darstellung wird dahingehend korrigiert, als auf die Darstellung „langer Graben“ verzichtet wird und die Festsetzung sich auf die Wallanlage (vermutl. Entenfang –s. Stellungnahme Amt für Bodendenkmalpflege) reduziert.	
	11. Anlage von Hecken und Baumreihen: Die Anpflanzungen unter den Bezeichnungen 5.1. 004, 010, 011, 044, 045, 046, 047, 051, 052, 056, 057, 058, 059, 066, 093, 132, 149, 153, 154, 215, 219 und 226 sollen komplett gestrichen werden. Sie befinden sich alle in einer weitgehend intakten Landschaft, die gut strukturiert und durch kleinflächige Wald-Feldverteilung mit verbindenden Hecken und Baumreihen gekennzeichnet ist. Zusätzliche Hecken und Baumreihen erschweren in diesem kleinstrukturierten Gebiet, das weitestgehend nicht flurbereinigt ist, die Landbewirtschaftung. Teilweise sind Hecken und Baumreihen mitten über landwirtschaftliche Schläge geplant, was auch als Wunschplanung nicht akzeptiert werden kann (z.B. 5.1.39, 5.1.051). Um diese Planungen nicht in zukünftigen Planungen als Festsetzungen erscheinen zu lassen, sind sie zu streichen.	2.4.40 a)	Der Anregung wird tlw. gefolgt (Verkleinerung von 10,5 auf 7,3 ha). Der Waldkomplex ist zwar geprägt von Pappelhybriden, zeigt sich aber in seiner Kraut- und Strauchschicht mit typischem Bruchwaldcharakter. Ziel soll es sein, notwendige gepl. forstliche Maßnahmen, z. B. bei der Wiederaufforstung, auf heimische, boden-ständige Laubhölzer zurück zugreifen.	
	Mit freundlichen Grüßen (Dr. Meyer-Ravenstein) Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Osterwicker Straße 12, 48653 Coesfeld Telefon: 0 25 41 / 8402-0 , Telefax: 0 25 41 / 56 57 Bankverbindungen: Volksbank Coesfeld, BLZ 401 631 23, Konto Nr. 4 707 900 Sparkasse Coesfeld, BLZ 401 545 30, Konto Nr. 59 000 612 LP Rosendahl Bedenken	5.1.044 5.1.059 5.1.093	Die Festsetzungen werden gestrichen.	

34	Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer	5.1.153 5.1.154	Die Festsetzungen werden gestrichen.	
		5.1.066	Die Festsetzung wird in ihrem nördlichen Abschnitt gestrichen.	
		5.1.004 5.1.010 5.1.011 5.1.039 5.1.045 5.1.046 5.1.047 5.1.051 5.1.052 5.1.056 5.1.057 5.1.058 5.1.132 5.1.149 5.1.215 5.1.219 5.1.226	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Hecken- und Baumanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden. Im übrigen wird bei vielen Festsetzungsvorschlägen an öffentlichen Straßen und Wegen nur diese in Anspruch genommen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
34	FÜRSTLICH SALM-HORSTMAR'SCHE RENTKAMMER Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.: ..... Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Postfach 1340, 48633 Coesfeld Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Coesfeld, 18.12.2003 Landschaftsplan Rosendahl Bedenken zum Entwurf des Landschaftsplanes - hier Ergänzung zu meinem Schreiben vom 11.12.2003 Sehr geehrter Herr Grömping, sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Landschaftsplan tragen wir als betroffene Grundeigentümer zusätzlich zu meinem oben genannten Schreiben folgende Bedenken vor: **Zu: Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete** **B Verbote 11:** Die Definition „Kleingewässer" ist ungenau und nicht ausreichend. Zählt die Gräfte von Schloss Varlar und die benachbart liegenden Teiche zu diesen Kleingewässern? Diese Regelung stellt eine starke Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Eigentümers dar, soweit mit dem Verbot auch die Privatnutzung gemeint ist (z.B. Kinder des Eigentümers fahren auf diesen Teichen Boot oder die Enten und Gänse werden im Winter an diesen Teichen gefüttert). Soll darüber hinaus tatsächlich das Füttern der Enten durch Touristen und das Eislaufen der Bevölkerung im Winter auf der Gräfte unterbunden werden? Hier bedarf es einer Änderung. Alternativ müßte unter Punkt 2.2.04 klargestellt werden, daß die Varlarer Teichanlage kein Kleingewässer i.S.d. Punktes B 11 ist. ✓ **B Verbote 14:** a) „Wald": Der aktive Forstwirt schlägt Bäume, beseitigt diese und beeinträchtigt damit das Wachstum und den Bestand des Waldes. Die forstwirtschaftliche Tätigkeit ist hier in Punkt D 4 auch nicht ausgenommen worden. Diese Regelung steht im Widerspruch zum erklärten Willen, die Forstwirtschaft weiterhin zu ermöglichen. Deshalb muß der Begriff „Wald" entweder gestrichen werden oder die Einschränkung unter Punkt D 4 muß geändert werden. ? Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Osterwicker Straße 12, 48653 Coesfeld Telefon: 0 25 41 / 8402-0 , Telefax: 0 25 41 / 56 57 Bankverbindungen: Volksbank Coesfeld, BLZ 401 631 23, Konto Nr. 4 707 900 Sparkasse Coesfeld, BLZ 401 545 30, Konto Nr. 59 000 612 LP Rosendahl Bedenken	2.2 B11 2.2 B14 a)	Der Anregung wird gefolgt. Kleingewässer werden genauer definiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die getroffene Festsetzung ist unter Hinweis auf die gebräuchliche Formulierung im Landschaftsgesetz NRW (LG) getroffen worden. Inhaltlich steht sie nicht im Widerspruch zu den Ausführungen der Einwenderin.	

34	b) „Einzelbäume und Sträucher“: Zukünftig soll es gem. der geplanten Verordnung dem privaten Grundeigentümer nicht mehr erlaubt sein, seine Garten- und Parkanlage eigenverantwortlich zu gestalten, nicht einmal ein kleiner Strauch darf mehr entfernt werden. Dies stellt einen extremen Eingriff in die Privatsphäre dar, wenn der private Garten- und Hausbereich unter die behördliche Veränderungssperre gestellt wird. Punkt D 3 reicht bei Umgestaltung, auch wenn es nur kleinste Änderungen gibt, nicht aus. Vorgeschlagen wird die Formulierung:“ Unberührt bleibt die Gestaltung privater Garten- und Parkanlagen.“ Alternativ: Änderung der Gebietskulisse. Mit freundlichen Grüßen (Dr. Meyer-Ravenstein) Fürstlich Salm-Horstmar'sche Rentkammer, Osterwicker Straße 12, 48653 Coesfeld Telefon: 0 25 41 / 8402-0 , Telefax: 0 25 41 / 56 57 Bankverbindungen: Volksbank Coesfeld, BLZ 401 631 23, Konto Nr. 4 707 900 Sparkasse Coesfeld, BLZ 401 545 30, Konto Nr. 59 000 612 LP Rosendahl Bedenken	2.2 B14 b)	Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass das für alle LSG vorgeschlagene Verbot Nr. 14 in dem LSG 2.2.04 und 2.2.07 durch eine Ausnahme aufgehoben wird.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
35	Georg Haselkamp Herm.-Löns-Weg 45 48720 Rosendahl,14.12.03 Kreis Coesfeld Eing. 16. Dez. 2003 Abt.: ..... Kreis Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- 48653 Coesfeld Betr.: Landschaftsplan Rosendahl / Widerspruch Wir haben im Flurbereinigungsverfahren Osterwick ca. 5-6 % Grundbesitz abgegeben für Allgemeinzwecke u.a. auch für die Anpfanzung von Heckengehölzen. Als viehintensiver Veredlungsbetrieb sind wir auf die Ackerflächen angewiesen um in der Landwirtschaft wettbewerbsfähig zu bleiben. Aus diesen Gründen werden wir keinen Grund und Boden für Anpflanzungen zur Verfügung stellen, sowohl auf Flur 6 Flurstück 42 (aufgeführt im Plan unter Nr. 5.1.168) und für die Ufergehölze (Nr. 5.2.165) am Mühlenbach. Die südlich der K33 vorgesehenen Anpflanzungen auf Flur 20 lehnen wir ab, weil es zu einer weiteren Beschattung unserer Ackerflächen führen würde wie im weiteren Verlauf der K33 die angepflanzten Vogelschutzgehölze auf Flur 76. Georg Haselkamp	5.1.168 5.1.165 5.1.159	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Ufergehölzanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden. Die Festsetzung wird gestrichen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
36	Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Abteilung Naturschutz - und Landschaftspflege Kreis Coesfeld Eing. 15. Dez. 2003 Amt: ..... Gerhard Schulze Hauling Asbecker Str. 44 48720 Rosendahl 1 Tel.: 02566 / 1242 Fax: 02566 / 1843 Mobil: 0171/ 3333 915 Datum: 10. 12. 2003 Betr.: Landschaftsplan Rosendahl Sehr geehrte Damen und Herren! Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Rosendahl Gegen diesen Entwurf des Landschaftsplanes meines Hofes Schulze Hauling (Hesselt) Flur 5 lege ich hiermit Widerspruch ein. Die unter Nr. 5.1.126, 5.1.127, 5.1.128 und 5.1.129 aufgeführten Maßnahmen nehmen mein privates Eigentum in Anspruch. Bei der Gestaltung von Maßnahmen der damaligen Flurbereinigung Rosendahl ist auf eigener Initiative und Kosten in Absprache mit dem Amt für Agrarordnung, Gewässer und Baumreihen angelegt worden. Weitere Maßnahmen der Anpflanzung von Hecken und Baumreihen sind verbunden mit erheblichen Bewirtschaftungs - und Ertragseinbußen. Schattenlagen, Beschädigung der Dränagen und Vorflut sind in meinem Ackerbaubetrieb nicht hinzunehmen. Auch spätere Heckenpflegemaßnahmen sind mir nicht zuzumuten. Eine Realisierung der Festsetzung stimme ich nicht zu! Mit freundlichen Grüßen Gerhard Schulze Hauling	5.1.126 5.1.127 5.1.128 5.1.129	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Nicht nur aus land-schaftsgestalterischen Gründen machen die Baum-, Ufergehölz- und Heckenanpflanzun-gen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
37	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Schroer, Gisbert Anschrift: Dorfbauerschaft 53, 48720 Rosendahl Telefon: 02541-7513 Fax: LSG 2.2.03 Ich nehme zur Kenntnis, dass ich meinen landw. Betrieb wie bisher und in Zukunft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewirtschaften kann. Die Festsetzungen des LSG's schränken mögliche bauliche Veränderungen oder Bewirtschaftungsänderungen nicht ein. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 19.12.2003 Unterschrift: gez. Gisbert Schroer Handzeichen ULB: Ls	2.2.03	Die Aussagen werden bestätigt.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
38		Zu 1	Die einleitenden Textinhalte werden zur Kenntnis genommen und in aller Form zurückgewiesen. Die *schlampige Arbeit* ist im Zusammenhang mit der Kartierung von: „nicht umbruchwürdiges Grünland“ in den Arbeitsgruppengesprächen ausführlich behandelt worden. Es handelt sich um Feststellungen der Bezirksstelle für Agrarstruktur und sind nachrichtlich in den Plan übernommen.	

Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung*Postfach 21 25*48716 Rosendahl
Einschreiben

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

19/12/2003

Ihr Schreiben vom/Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Datum
	oy-kl/K2604	Herr Dr. von Oy	17.12.2003

Landschaftsplan Rosendahl
- Entwurf November 2003 -

Einwände, Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

Benedikt Graf Droste zu Vischering Erbdroste ist Eigentümer einer großen Zahl von land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken in Rosendahl; er ist somit an vielen Stellen und zudem inhaltlich massiv von den Festsetzungen des von Ihnen vorgelegten Entwurfes des Landschaftsplanes Rosendahl betroffen. Es bestehen unsererseits erhebliche Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen und es werden deshalb von uns im Namen von Graf Droste zu Vischering Erbdroste folgende Einwände und Anregungen vorgetragen.

1. Allgemeines

Wir haben die vorgelegten Kartenwerke und den textlichen Teil des Landschaftsplanentwurfes in den letzten Wochen detailliert geprüft und eine große Zahl von Fehlern, Ungenauigkeiten und Widersprüchen festgestellt. Wir dürfen darauf hinweisen, dass der ursprünglich am 17.11.2003 offengelegte textliche Teil fehlerbehaftet war und nicht mit den Kartenwerken übereinstimmte und aufgrund unserer Eingaben nach einigen Tagen ausgewechselt wurde. Dies und viele andere Feststellungen lassen die Vermutung zu, dass der vorgelegte Entwurf des Landschaftsplanes „mit der heißen Nadel gestrickt wurde“; an vielen Stellen des Landschaftsplanentwurfes ist ablesbar, dass diese Planung im Widerspruch steht zu den örtlichen Gegebenheiten, die offensichtlich nicht vor Ort von den Entwurfsverfassern begutachtet wurden. Ein gutes Beispiel für „schlampige Arbeit“ sind die Feststellungen im Zusammenhang mit dem „nicht umbruchwürdigen Grünland“.

Wer den Landschafts- und Naturraum im Bereich Rosendahl kennt wird im übrigen feststellen, dass an vielen Stellen eine berechtigte und sinnvolle Unterschutzstellung unterblieben ist, stattdessen nicht oder kaum schützenswerte Teile in die Planung aufgenommen wurden.

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0, Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46
St.Nr.: 312/5908/0545

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 2 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Die Unzulänglichkeiten dieser Landschaftsplanung lassen sich nicht mit dem nur sehr kurzen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum begründen; dies wird auch nicht den Landschafts- und Naturschutzbelangen gerecht. Auch vor dem Hintergrund der immensen wirtschaftlichen Konsequenzen für die Land- und Forstwirtschaft und die betroffenen Grundstückseigentümer ist deshalb diese mangelhafte Planung ganz grundsätzlich abzulehnen.

2. Entwicklungsziele/Entwicklungsräume

Die in der Planung formulierten Entwicklungsziele und aufgezeigten Entwicklungsräume sowie die besonderen Ziele für die Entwicklungsräume sind in weiten Bereichen nicht zutreffend, nicht ausreichend begründet und beschrieben und auch sind die Entwicklungsräume kartenmäßig zu unpräzise gefasst. Die genannten Entwicklungsziele stehen im krassen Widerspruch zu den Weiterentwicklungsnotwendigkeiten der Land- und Forstwirtschaft und sind insofern für die hier wirtschaftenden Betriebe kontraproduktiv. Bei konsequenter Verfolgung der in diesem Landschaftsplanentwurf festgelegten Ziele hätten die Land- und Forstwirtschaft und insgesamt der ländliche Raum auf lange Sicht gesehen nur noch ein „museale" Funktion. Dies ist und kann nicht die Zukunftsvision der hier lebenden und wirtschaftenden Menschen und der verantwortungsvollen Politik sein.

zu 2
LP Kapitel 1 ff

Die Darstellung der Entwicklungsziele/-räume erfolgt im Einklang mit den Durchführungsvorschriften zur Aufstellung von Landschaftsplänen in NRW und den Vorgaben des Landschaftsgesetzes. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Sie sind nicht privatrechtlich bindend.

3. Naturschutzgebiete

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (Seite 26 ff)

B Verbote

Zu 1.
Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung NRW .....

Lt. Entwurf ist es zukünftig nicht mehr gestattet, Ansitzleitern und Hochsitze neu zu errichten, da diese als sonstige bauliche Anlagen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 48 LBauO NRW nicht unter Punkt D 2 erwähnt werden. (warum dann B 2.3. b+c ? Die Erlaubnis, das Gelände zu befahren, ist sinnlos, wenn der Hochsitz nicht errichtet werden darf !)
Insbesondere die Bejagung des Rehwildes zum Schutz vorhandener und geplanter Verjüngung wird dem Eigentümer in unzumutbarer Weise erschwert.

Vorschlag:
Ergänzung unter D 2.: „Unberührt bleibt die Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen, sowie die Unterhaltung und Beseitigung vorhandener geschlossener Jagdkanzeln".

Zu 2.
Verbot Verkaufsstände oder Verkaufswagen etc. aufzustellen....

Lt. Entwurf wäre z.B. das Aufstellen eines Bauwagens als Schutzunterkunft für schlechtes Wetter beim Weihnachtsbaumverkauf nicht mehr möglich (vgl. auch allg. Festsetzungen LSG Verbote B 2). Dieses

...

zu 3
LP Kapitel 2.1
2.1 B 1

Der Anregung wird inhaltlich gefolgt.

2.1 B 2

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ordnungsgemäße Tätigkeiten in oder bei der land-, forst- und fischereilichen Bodennutzung schließen Maßnahmen und Geräte zur Erfüllung ihres Zweckes selbstverständlich ein.
Im übrigen fällt die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen heute unter die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz und wird nicht mehr nach Landesforstgesetz geregelt.

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46

St.Nr.: 312/5908/0545

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 3 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Verbot kann jedoch auch viele andere Bereiche u. U. sehr empfindlich treffen (z. B. Direktvermarktung landw. Produkte).

Vorschlag:
Unter Punkt D 1.: Änderung der Formulierung in „Unberührt bleibt..... die ordnungsgemäße *Land- und Forstwirtschaft und damit verbundene Tätigkeiten.....*"
Bestandsschutz für bisher rechtmäßig ausgeübte Tätigkeiten !

Zu 3.
Verbot der Anbringung von Werbeanlagen oder Hinweisschildern.....

Lt. Entwurf wäre z. B. das Anbringen von Hinweistafeln auf den bevorstehenden Weihnachtsbaumverkauf nicht mehr möglich. Auch dieses Verbot kann u. U. viele andere Bereiche sehr empfindlich treffen (z. B. Gastronomie, Fremdenverkehr, Kleingewerbe, Landwirtschaft. Direktvermarktung, etc.)

Vorschlag:
wie unter Punkt 2 !
weitere Ausnahmetatbestände schaffen !

Zu 4.
Verbot der Anlage und des Ausbaus von Verkehrsanlagen, Wegen oder Stellplätzen .....

Diese sehr allgemeine Regelung kann eine erhebliche Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung darstellen, da eine ausreichende Erschließung für eine rationelle Bewirtschaftung unabdinglich ist.

Vorschlag:
Uneingeschränkte Billigung befestigter Rückegassen, um auch zukünftig eine flexible forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.
Neuformulierung der Erläuterung ohne die Einschränkung: *„ in Ausnahme."*
Zusätzlich einfügen: „.....*Näheres regelt der Waldpflegeplan*..."
Ähnliche Regelungen müssen auch für die Landwirtschaft gelten.

Zu 9.
Verbot innerhalb des NSG zu lagern, zu rauchen, Feuer anzuzünden.....

Lt. Entwurf wären Rauchen und Feuer machen im NSG generell verboten, da es möglicherweise nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder Jagdausübung zählt !
Das Feuer bei der mittäglichen Pause einer Treibjagd im Winter (keine Waldbrandgefahr !) wäre folglich ebenso eine unerlaubte Handlung, wie das Rauchen der Mitarbeiter im Forst (bisher erlaubt nach § 47 Abs. 3 LForstG NRW).
Eine derart „kleinkarierte Gängelung" des Eigentümers in diesem Punkt ist in keiner Weise nachvollziehbar, da ein Zusammenhang zum eigentlichen Schutzzweck nicht erkennbar ist und diese Tätigkeiten bisher legal ausgeübt wurden.

!?

Vorschlag:
Einschub unter Punkt 9: „ im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung" zu lagern, zu rauchen ....
Diese Formulierung findet bereits Verwendung in den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (S. 119, B 12)

...

Briefadresse:
Postfach 21 25
48716 Rosendahl-Darfeld

Telefon:
02545 82-0
Durchwahl -

Telefax:
02545 82-27

E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland	58 000 019	BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG	300 001 400	BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund	114580-464	BLZ 440 100 46

St.Nr.: 312/5908/0545

2.1 B 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Naturschutzgebieten verbieten sich derartige Anlagen grundsätzlich. Befreiungsmöglichkeiten können im Einzelfall geprüft werden.
2.1 B 4	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als die Erläuterung zu Ziffer 4 gestrichen und im Wesentlichen durch Ziffer 3 aus B.1 ersetzt wird. *Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.* *Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.*
2.1 B 9	Der Anregung wird durch eine Neuformulierung wie:..*zu lagern zu grillen und Feuer zu machen im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung;* entsprochen.

38

Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 4 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Zu 10.
Verbot Aufschüttungen, Abgrabungen, ... vorzunehmen.

Lt. Entwurf wären im NSG jegliche Änderungen am Bodenrelief verboten.

Vorschlag:
Veränderungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung von Wegen müssen genehmigungsfrei möglich sein.

Zu 12.
Verbot der Einbringung landschaftsfremder Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien....

Dieses generelle Verbot umfasst u.a. den gesamten Bereich der Instandsetzung vorhandener Wege !?
Eine kostengünstige Instandsetzung von Wegen mit Recyclingschotter wäre möglicherweise ebenso untersagt, wie die Verwendung von Sandsteinmaterial zu diesem Zweck.
Gem. § 1 des BWaldG ist die nachhaltige Bewirtschaftung gesichert sein (Nutzfunktion !), dazu gehört ein den Gegebenheiten angepasstes Erschließungssystem und die Möglichkeit, dieses kostengünstig zu unterhalten.

Vorschlag:
Eine Definition des Begriffes „landschaftsfremd" wäre hilfreich. Beim Wegebau muss für die Einbringung *unbelasteten Altmaterials(z. B. Dachpfannen aus Ton)* eine Ausnahmeregelung ohne Zustimmungsvorbehalt Dritter geschaffen werden.
Die Zwischenlagerung von Material an bereits etablierten Lagerplätzen muss weiterhin möglich sein (Bestandsschutz).

Zu 13.
Verbot des Wegwerfens und der Lagerung von Abfällen und Altmaterialien ....., sowie des *Einbringens von Schutt* oder Bodenbestandteilen.

Vorschlag: siehe Punkt 12 !

Zu 15.
Verbot der Beseitigung, Verfüllung und Veränderung von Fließgewässern und Teichanlagen....., sowie der Herstellung, Beseitigung oder Veränderung von Ufern.

Dieses generelle Verbot schließt die Wiederherstellung, auch die teilweise Wiederherstellung (z. B. durch Ausbaggern) eines vorhandenen Gewässers generell aus.
Dieses Verbot lässt sich nur dort rechtfertigen, wo es um den Schutz speziell an diesen Lebensraum gebundenen seltenen Arten geht.
Der Zweck dieses NSG ist vorrangig auf den Erhalt und die Entwicklung bestimmter Waldgesellschaften gerichtet !

Vorschlag:
Unterhaltung und Wiederherstellung eines vorhandenen Gewässers müssen als Ausnahmeregelungen erfasst werden.
Unter Punkt D 9. sollte ergänzt werden: *„ ..... Unterhaltung und gegebenenfalls. Wiederherstellung vorhandener Gräben und Teichanlagen (Bestandsschutz !)."*

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46
St.Nr.: 312/5908/0545

2.1 B 10	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen ist eine nicht betroffene Tätigkeit unter Punkt D
2.1 B 12	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufzählung in ihrer Gesamtheit weist deutlich auf abfallrechtliche Bezüge hin; hier wird auf die Ausführungen zu Ziffer 10 verwiesen. Im übrigen müssen in NSG's bzw. FFH-Gebieten die in Frage gestellten Verbote Ziffer 12, 13 aus grundsätzlichen Erwägungen besondere Bedeutung beigemessen werden (Boden-, Wasser-, Forst-, Naturschutz). Bereits bekannte Regelungen und Leitlinien sind einschlägig (z.B. Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW)
2.1 B 13	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Beschlussvorschlag zu Ziffer 10 und 12
2.1 B 15	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf das Grundsätzliche unter Ziffer 12 verwiesen. Die vorgetragenen Befürchtungen sind unbegründet, da mehrfach in den textl. Festsetzungen (2.1 B 16, D 4, 6, 9, E) diesbezügliche Zugeständnisse und Hinweise formuliert worden sind. Die Unterhaltung von Fließgewässern und Teichanlagen bleibt unberührt.

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 5 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Ein entsprechender Ausnahmetatbestand muss in jedem Falle für das NSG 2.1.13 „Wald bei Haus Burlo" und hier insbesondere für die im Südwesten des Gebietes vor Jahren künstlich angelegte Teichanlage formuliert werden, die auf jeden Fall erhalten bleiben soll (Gemarkung Darfeld, Flur 1, Flurstück 62).

Zu 16.
Verbot der Veränderung des Wasserhaushaltes.....

Gem. Verordnungstext sind *sämtliche* Maßnahmen verboten, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes bedeuten können.

Vorschlag:
Unter „Erläuterungen" müsste ergänzt werden: „.....Bestehende Drainsysteme, *Gräben und Teichanlagen*....."
Punkt D 9. sollte ergänzt werden (siehe Punkt 15)
Eine Veränderung des Wasserhaushaltes im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Neuanlage von Wegen muss weiterhin möglich sein, um Befahrbarkeit sicherzustellen und teure Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand könnte ebenfalls unter Punkt D geregelt werden.

Zu 17.
Verbot des Angelns an Kleingewässern .....

Auch hier stellt sich, insbesondere für die Teichanlage im Südwesten des NSG „Wald bei Haus Burlo", die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Verbotes (Schutzzweck ?).

Vorschlag:
Für diese Teichanlage ist mit der gleichen Begründung wie unter Punkt 16 ein Ausnahmetatbestand zu schaffen. Das Angelverbot an o.a. Gewässer ist zu streichen !

Zu 18.
Verbot der Erstaufforstung .....

Dieses generelle Verbot nimmt dem Eigentümer dauerhaft die Möglichkeit, sich durch die Aufforstung landwirtschaftlicher „Problemstandorte" langfristig möglicherweise eine wirtschaftlich günstigere Perspektive zu verschaffen. Auch die Möglichkeit dies im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzubieten, ist dem Eigentümer in unzumutbarer Art und Weise genommen.

Vorschlag:
Änderung der Gebietskulisse und Begrenzung auf die Waldflächen (Waldaußenrand = Grenze).
Streichung von Punkt 18 !
Formulierung eines Genehmigungsvorbehaltes.

Zu 23.
Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.

Dieses generelle Verbot bedeutet einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Substanz des Forstbetriebes, da gerade Nadelholz (Fichte) in der Vergangenheit eine stabile Einnahmequelle des Forstbetriebes darstellte und somit an der Sicherung einer Reihe von Arbeitsplätzen einen maßgeblichen Anteil hatte. ?!

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46
St.Nr.: 312/5908/0545

2.1 B 16	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Beschlussvorschlag zu Ziffer 15
2.1 B 17	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als der Begriff „Kleingewässer" konkretisiert wird und damit, vorausgesetzt es handelt sich um eine genehmigte Teichanlage, sich das Angelverbot selbsterklärend und gerechtfertigt darstellt.
2.1 B 18	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um ein allgemein grundsätzliches in Naturschutzgebieten ökologisch sinnvolles und notwendiges Verbot . Land- und forstwirtschaftliche „Problemstandorte" sind häufig ökologisch umso wertvoller. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht im Rahmen der Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (C Gebote) oder möglicher Befreiungstatbestände (E Befreiungen).
2.1 B 23	Die Festsetzung wird gestrichen. Diesbezügliche Regelungsinhalte finden sich unter B.1 (Waldbauliche Regelungen innerhalb der FFH Gebiete) und Kapitel 4 (Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung).

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 6 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Diese Regelung wird wirtschaftlich vor allem auch deswegen deutlich spürbar sein, weil sie für immerhin fast 10% der Forstflächen des Eigentümers in NRW vorgesehen ist und auch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen einschließt.

Vorschlag:
Festschreibung des vorhandenen Nadelholzanteils zum Zeitpunkt der Erfassung der FFH Gebiete in der NSG Verordnung.
Zulassung eines Standortwechsels beim Anbau von Nadelholz (Rotation) ohne den Anteil des Nadelholzes insgesamt zu erhöhen (oder auch zu verringern).
Zulassung von Nadelholz als Zeitmischung in Laubholzbeständen (z. B. 20 %).

Diese Regelungen können gegebenenfalls. in einer zusätzlichen Rahmenvereinbarung formuliert werden.

B. 1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete (Seite 29 ff)

3. Verbot der Neuanlage von Forstwirtschaftswegen ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde.....

Die Anzeige- und Genehmigungspflicht bei der Neuanlage von Forstwirtschaftswegen sind bereits im LForstG (§ 6b: Anzeigepflicht an Forstamt) und einem entsprechenden Erlass (MURL NRW vom 01.09.1999, „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW": Genehmigungspflicht) geregelt. Dieses Verbot ist daher überflüssig und zu streichen !!!

5. Holz in den darzustellenden Schutzbereichen.....in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken.

Die Rücknahme dieses Verbotes wurde von Seiten des Ministeriums bereits im Jahr 2002 zugesagt. In der endgültigen Fassung des FFH Erlasses (MUNLV vom 06.12.2002) findet diese Einschränkung keine Berücksichtigung mehr und ist daher auch aus der Verbotsliste ersatzlos zu streichen. Das gilt insbesondere deswegen, weil im Gebiet des Landschaftsplanes Rosendahl keine Gebiete nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen sind.

B. 2 Jagdliche Regelungen

1.....Wildäsungsflächen, Wildäcker.....ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen, sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.

Eine landwirtschaftliche Fläche wird durch die Umwandlung in einen Wildacker i.d.R. ökologisch aufgewertet, da eine derartige Nutzung im Regelfall eine Extensivierung der Bewirtschaftung zur Folge hat. Daher ist dieses Verbot, insbesondere für jetzt intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, überhaupt nicht nachvollziehbar oder fachlich zu begründen.

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46
St.Nr.: 312/5908/0545

B.1 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Forstwegebau ist gem. § 6b des Landesforstgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung lediglich anzeigepflichtig. Dieses wird in den fraglichen Gebieten als nicht ausreichend erachtet. Dieser Regelungskompromiss basiert u.a. auf dem Ergebnis entsprechender Arbeitsgruppen auf Landesebene.
B.1 5	Der Anregung wird gefolgt.
B.2 1	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Durchführung der jagdlichen Regelung wird in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden auf unproblematischen Standorten nicht verboten. „Wildäsungsflächen" werden aus dem Verbotskatalog entfernt.

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 7 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Die Neuanlage von Wildäsungsflächen auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin genehmigungsfrei möglich sein !

Eine Düngung und die Behandlung von Wildäsungsflächen (landw. Flächen) mit Bioziden muss, ebenso wie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, möglich sein -> sonst werden diese für die Jagd langfristig wertlos !

C.1 Gebote

2.....es ist geboten in über 120 jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar ..... auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.....

Anregungen:
Diese Regelung ist im NSG Burlo nicht erforderlich, da dieses Waldgebiet von Altholzbeständen geprägt ist und der Erhalt bereits durch das Verbot des Kahlschlages sichergestellt ist.

Außerdem wird auf diesem Wege die immer betonte Freiwilligkeit der „Warburger Vereinbarung" umgangen, da es sich bei Nichteinhaltung dieses Gebotes (gem. „F" 1. Abs.) um eine mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € bewährte Ordnungswidrigkeit handelt.

Vorschlag:
Punkt C.1.2 aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten streichen oder die Regelung ganz streichen.

Sollten dennoch derartige Verpflichtungen formuliert werden, so ist der Eigentümer ausdrücklich von der Verkehrssicherungspflicht für diese Bäume zu entbinden und diese Frage abschließend zu regeln.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

8. das Betreten und *Befahren des NSG.....zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben.*

Vorschlag:
Da der Eigentümer im eigenen Wald für viele Tätigkeiten nun eine Genehmigung benötigt, ist es wohl zumutbar, dass für eine Befahrung des NSG zur *„Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben"* durch Dritte das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden muss.
Im übrigen ist das NSG nicht so groß, dass diese Aufgabe nicht auch ohne Kfz erledigt werden kann.

Vorschlag:
Ergänzung: Für die Befahrung des NSG mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist das Einverständnis des Eigentümers erforderlich.

Naturschutzgebiet 2.1.13 „ Wald bei Haus Burlo" (Seite 77 ff)

Gebietsabgrenzung:

Die vorgeschlagene Gebietsabgrenzung ist nicht akzeptabel: Grundsätzlich muss die Grenzziehung exakt identisch sein mit der Feld-Wald-Grenze, d. h., dass insbesondere im Norden, im Osten und im

...

Briefadresse:
Postfach 21 25
48716 Rosendahl-Darfeld

Telefon: 02545 82-0
Durchwahl -

Telefax: 02545 82-27

E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46

St.Nr.: 312/5908/0545

C.1 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussagen unter Punkt C.1 sind eindeutig und mit Hinweis auf den Waldpflegeplan und den Vertragsnaturschutz zumutbar. Der Hinweis auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand wird unvollständig wiedergegeben, denn nur wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, kann mit Geldbuße belegt werden.
D 8	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist eindeutig. Behördliche Überwachungsaufgaben, ob mit oder ohne KFZ, sind auch durch andere gesetzliche Vorgaben einschlägig geregelt.
2.1.13	Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, als eine Rücknahme des Schutzgebietes auf den Waldaußenrand dort, wo es aus naturschutzfachlichen Gründen und aus Gründen der Gewässerökologie nach neuerlicher Abwägung der vorgetragenen Sachverhalte und auf Grund bestehender Genehmigungen noch vertretbar ist.

38	**Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung** Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld Blatt - 8 - / zum Schreiben vom 17.12.2003 / an Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld Süden die „Streifen" aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang des Waldes aus dem NSG herausgenommen werden muss. Für den nördlichen Teil des Waldgebietes Burlo fehlt eine ausreichende Begründung für eine Unterschutzstellung nach NSG, dieser nördliche Teil des Waldes Burlo muss aus dem NSG herausgenommen werden. In jedem Fall sind die nördlich des Waldgebietes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wildäsungs- und Wildackerflächen aus der NSG-Kulisse herauszunehmen; für eine Unterschutzstellung nach NSG fehlt jegliche Begründung. Die derzeit als Grünland genutzten Flächen im Süden bzw. Südwesten des Waldgebietes sind umbruchfähig und dürfen nicht zum NSG „Wald bei Haus Burlo" gehören; auch hierzu fehlt es am Schutzzweck. Gleiches gilt für die Teichanlage im Westen/Südwesten des Waldgebietes.	2.1.13	Abgrenzungsänderungen im fraglichen südwestlichen Waldbereich können aus naturschutzfachlichen Gesichtspunken im vorgeschlagenen Umfang nicht berücksichtigt werden. Hinweis: Der Begriff „Nicht umbruchwürdiges Grünland" und seine nachrichtliche Übernahme basiert auf einer Definition der Bezirksstelle für Agrarstruktur, die. Sie ist mehrfach in den Arbeits-gruppengesprächen behandelt und erörtert worden.	
	Naturschutzgebiet 2.1.15 „ Rockeler Wald" Gebietsabgrenzung: Unter Würdigung von Größe, Schutzzweck und den örtlichen Gegebenheiten ist eine Unterschutzstellung als NSG völlig unangemessen; wir bitten dringend darum, bestenfalls eine Unterschutzstellung als „geschützter Landschaftsbestandteil" (LB) statt NSG vorzunehmen! Die an das vorgeschlagene Schutzgebiet direkt angrenzenden Wege dürfen nicht Bestandteil der Gebietskulisse werden, um unnötige Erschwernisse für den Eigentümer zu vermeiden ! Der Schutzzweck wird hierdurch nicht beeinträchtigt !	2.1.15	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Schutzzweck ist deutlich definiert. Die gesetzliche Vorgabe des Landschaftsgesetzes zu den Anforderungen an die Ausweisung von Naturschutzgebieten wird erfüllt. Eine Ausweisung als „LB" erübrigt sich allein schon aus Gründen der Flächengröße. „LB-Schutz" ist vornehmlich Objektschutz (s. auch Urteil OVG Koblenz vom 17.12.86 und OVG Lüneburg vom 25.04.94).	
	4. Landschaftsschutzgebiete **Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete** Wir fordern eine großzügige Herausnahme aller bebauten Grundstücke und der zugehörigen umliegenden Freiflächen aus den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten. Im Landschaftsschutzgebiet „Osterwick-Nord" Nr. 2.2.05 ist das Forsthaus Weersche und die Hofstelle Wernsmann in der Weersche einschließlich umliegenden Freiflächen, Gartenland, umliegenden Wasserflächen und Hofgehölzen herauszunehmen. Ein Abgrenzungsvorschlag legen wir als Anlage 1 bei. Im Landschaftsschutzgebiet „Darfeld" Nr. 2.2.06 sind ebenso das Forsthaus Burlo und die beiden Hofstellen Börsting und Niederberghaus, die umliegenden Freiflächen etc. großzügig aus der Gebietskulisse herauszunehmen (siehe Anlagen 2 und 3, Abgrenzungsvorschlag). Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schloss Darfeld" Nr. 2.2.07 fordern wir eine großzügige Herausnahme der Gebäude von Schloss Darfeld, Oeconomie, Vikarie, alle Nebengebäude, Mühlengebäude sowie die umliegenden Park- und Freiflächen. Auch hierzu finden Sie ein Abgrenzungsvorschlag als Anlage 3. ... **Briefadresse:** Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld **Telefon:** 02545 82-0 Durchwahl - **Telefax:** 02545 82-27 E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de **Bankverbindungen:** Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30 Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08 Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46 St.Nr.: 312/5908/0545	zu 4 LP Kapitel 2.2 2.2.05 bis 2.2.07	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung ist ausreichend und fachlich begründet. Ausnahme- und Befreiungstatbestände erlauben ausreichende Bestands- und Entwicklungsmöglichkeiten auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen (z. B. Baurecht)	

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 9 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

In allen Fällen der geforderten Herausnahme von bebauten Grundstücken wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer mit den geplanten Festsetzungen sehr stark in seiner Bewegungsfreiheit bezüglich An-, Um- und Neubauten eingeschränkt ist bis hin zur Gartengestaltung etc. Wir verweisen insbesondere auf die Anmerkungen zu den Punkten 7, 11 und 14 der Verbote als allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete (Seite 91 ff)

B Verbote

Zu 1.
Verbot des Neubaus von Wegen und Plätzen

In der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Baumberge vom 14.5.1974 war der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen als nicht betroffene Tätigkeit von dem Verbotskatalog ausdrücklich ausgenommen, siehe § 4 Nr. 6 der Verordnung aus 1974. Nun ist kein Neubau von Wirtschaftswegen mehr möglich. Es ist auch kein einfacher Befreiungstatbestand vorgesehen. Dieses generelle Verbot stellt eine große Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen dar, da eine ordnungsgemäße Erschließung nicht mehr sichergestellt werden kann. Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind darüber hinaus bereits in § 6 b LForstG NRW (Anzeigepflicht) und dem „Wegebauerlass" (MURL NRW vom 01.9.1999, „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW": Genehmigungspflicht) hinreichend geregelt. Der Neubau von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sollte weiterhin ohne Genehmigungsvorbehalt möglich sein.

Zu 2.
Verbot des Aufstellens von Wohnwagen oder anderen, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen

Die tägliche Arbeit der Waldarbeiter erfordert eine Möglichkeit, sich bei schlechter Witterung unterzustellen. Bisher wurde hierfür vom Waldbesitzer ein Bauwagen zur Verfügung gestellt.
Auch die Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte wird durch diese Verbotsregelungen stark beeinträchtigt. Z.B. beim Verkauf von Weihnachtsbäumen ist ein vorrübergehendes Aufstellen eines Wohn- oder Bauwagens zwingend erforderlich, um die Mitarbeiter bei schlechter Witterung zu schützen. Der Ausnahmetatbestand F 1 b reicht nicht aus, da er bei jährlicher Wiederkehr nur bürokratische Hürden ausstellt. Es erscheint auch wenig sinnvoll, für das vorübergehende Abstellen eines Bauwagens an ständig wechselnden Orten eine Stellungnahme der Bauordnungsbehörde zu fordern.

Vorschlag: Ergänzung bei den nichtbetroffenen Tätigkeiten gem. Punkt D 4: „die ordnungsgemäße Land- und Forst*wirtschaft* und *die damit verbundenen Tätigkeiten*."

Zu 3.
Verbot des Errichtens oder Anbringen von Werbeanlagen

Die Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte wird durch diese Verbotsregelungen stark beeinträchtigt. Z.B. beim Verkauf von Weihnachtsbäumen ist eine Errichtung von Werbeschildern oft unumgänglich, da die Hofstellen oder teilweise versteckt liegenden Verkaufsflächen oft nur schwer zu finden sind. Der Ausnahmetatbestand F 1 b reicht nicht aus, da er bei jährlicher Wiederkehr nur bürokratische Hürden ausstellt. Das kurzzeitige Aufstellen eines Schildes wird auch kaum eine Stellungnahme der Bauordnungsbehörde erfordern. Aufgrund der bisherigen, wesentlich kleineren LSG- ?

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46

St.Nr.: 312/5908/0545

2.2 B 1	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine entsprechende Ausnahmeregelung unter 2.2 F Ziffer 3 (neu) formuliert.
2.2 B 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die verbotenen Tätigkeiten weisen in ihrer zusammenhängenden Aufzählung deutlich auf grundsätzlich nicht befürwortete kommerzielle und Freizeitaktivitäten hin. Ordnungsgemäße Tätigkeiten in oder bei der land-, forst- und fischereilichen Bodennutzung schließen Maßnahmen und Geräte zur Erfüllung ihres Zweckes selbstverständlich ein. Weiteres kann über 2.2 F 1b geregelt werden.
2.2 B 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Informationen aus der Bauordnungsbehörde besteht im ganzen Kreisgebiet ein stark zunehmender Wildwuchs bei der Verwendung und Installation von Werbeanlagen im Außenbereich mit fast nicht mehr nachzukommendem Regelungsvollzug. Das Verbot ist besonders in Schutzgebieten nachvollziehbar und geboten.

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 10 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Gebietskulisse waren Werbeanlagen an der „Stätte der Leistung" gemäß § 13 Abs. 3 und § 65 Nr. 33 LBauO NRW auch und insbesondere im Außenbereich ohne Baugenehmigung zulässig.

Vorschlag: Hier sollte eine Ausnahme ermöglicht werden, wie z. B. „ Unberührt bleibt das Errichten oder Anbringen von Hinweisschildern bei direkter Hofvermarktung" und Ergänzung bei den nichtbetroffenen Tätigkeiten gem. Punkt D 4: „ die ordnungsgemäße Land- und Forst*wirtschaft* und *die damit verbundenen Tätigkeiten*."

Zu 7.
Verbot des Lagerns von Gegenständen aller Art, insb. Abfällen und Altmaterial

Jede landwirtschaftliche Hofstelle hat die eine oder andere Lagerfläche, die für die Augen eines Städters möglicherweise das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es ist unzumutbar, für jede Kleinstmenge zur Deponie zu fahren. Achtung: Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft sind sogar gem. Punkt D 4 ausdrücklich nicht gestattet! Ein Zusatz sollte daher eingefügt werden: „mit Ausnahme bestehender Lagerstätten, insbesondere für Abfall, in der Landwirtschaft".

Die Definition „landschaftsfremde Stoffe" muss näher erläutert werden. Die kostengünstige Unterhaltung von Wirtschaftswegen mit unbelastetem Material muss weiterhin möglich sein, auch wenn es sich dabei um landschaftsfremde Stoffe handelt. Mit welchen Materialien sollen die Wege sonst ausgebessert werden?

Alternativ: Änderung der Gebietskulisse

Zu 10.
Verbot der Veränderung fließender Gewässer

Danach dürfen Gräben nicht mehr verrohrt werden. Der Einwender besteht auf Ausnahmeregelungen vergleichbar Punkt F, um unter Schaffung von Ausgleichsflächen gut zu bewirtschaftende Ackerflächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass „die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Teichanlagen" weiterhin möglich ist: Bestandsschutz!

Zu 11.

Die Definition „Kleingewässer" ist zu wenig und zu mager. Zählt die Gräftenanlage Schloss Darfeld oder auch andere damit verbundene Teichsysteme zum Kleingewässerbegriff? Diese Regelung stellt eine starke Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Eigentümers dar, soweit mit dem Verbot auch die Privatnutzung gemeint ist; (z.B. Kinder des Eigentümers fahren auf dem Teich von Schloss Darfeld Boot, die Schwäne auf dem Darfelder Schlossteich müssen im Winter gefüttert werden.)
Soll mit dieser Regelung darüber hinaus tatsächlich das Füttern der Enten durch Touristen und das Eislaufen der Bevölkerung im Winter auf dem Schlossteich unterbunden werden?

Alternativ: Änderung der Gebietskulisse oder Klarstellung bei Punkt LSG 2.2.07, dass Darfelder Schlossteich und die damit verbundenen Teiche keine „Kleingewässer" i.S.d. Punktes B 11 sind.

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46
St.Nr.: 312/5908/0545

2.2 B 3	Ausnahmen können über 2.2 F 1b geregelt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass „Weihnachtsbaumkulturen" nicht mehr unter die Vorschriften des Landesforstgesetzes, sondern unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.
2.2 B 7	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufzählung nach ihrem Inhalt und in ihrer Gesamtheit ist eindeutig und weist auf abfallrechtliche Bezüge hin. Den in Frage gestellten Verboten muss schon aus grundsätzlichen Erwägungen besondere Bedeutung beigemessen werden (Boden-, Wasser-, Forst-, Naturschutz). Bereits bekannte Regelungen und Leitlinien sind einschlägig (z.B. Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW)
2.2 B 10	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Die betreffenden textl. Formulierungen (A bis G) sind eindeutig.
2.2 B 11	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als eine Definition der Kleingewässer in diesem Landschaftsplan den jeweiligen Verbotstexten zugeordnet wird.

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 11 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Zu 1. und 12.

Brunnenanlagen und Brunnen sind gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 45 und 46 LBauO NRW sonstige bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

Fast jede Hofstelle im Außenbereich hat eine eigene Hauswasserversorgung. Um diese weiterhin zu ermöglichen, insbesondere bei notwendigem Neubau sollte eine Ergänzung eingefügt werden wie: „mit Ausnahme für den Bau eines Hausbrunnens."

Zu 13.

200 PS'

Die Definition „umbruchwürdiges Grünland" gibt es nicht. Wohl aber „umbruchfähiges" Grünland. Hierzu müssen entsprechend die geltenden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Der Einwender könnte sich verpflichten, die Grünlandflächen um „Schloss Darfeld" (siehe Punkt 2.207) langfristig zu erhalten, dafür aber andere Grünlandflächen aus der Festsetzung wieder herauszunehmen wie z. B. die unter Punkt 2.4.06 festgesetzte Fläche.

Zu 14.

a) „Wald": Der aktive Forstwirt schlägt Bäume, beseitigt diese und beeinträchtigt damit das Wachstum und den Bestand des Waldes. Die forstwirtschaftliche Tätigkeit ist hier in Punkt D 4 auch nicht ausgenommen worden. Diese Regelung steht im Widerspruch zum erklärten Willen, die Forstwirtschaft weiterhin zu ermöglichen. Finanzielle Ersatzansprüche werden gigantisch sein.
Daher muss der Begriff „Wald" entweder gestrichen werden oder die Einschränkung bei Punkt D 4 geändert werden.

b) „Einzelbäume & Sträucher": Zukünftig soll es gem. dieser Verordnung dem privaten Grundeigentümer nicht mehr erlaubt sein, seine Garten- und Parkanlage eigenverantwortlich zu gestalten, nicht einmal ein kleiner Strauch darf mehr entfernt werden. Dies stellt einen extremen Eingriff in die Privatsphäre da, wenn der private Garten- und Hausbereich unter die behördliche Veränderungssperre gestellt wird. Punkt D 3 reicht bei Umgestaltung, auch wenn es nur kleinste Änderungen gibt, nicht aus.

Vorschlag: „unberührt bleibt die Gestaltung privater Garten- und Parkanlagen."

Alternativ: Änderung der Gebietskulisse

Zu 16.

Bei den meisten Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft kommt es zu Störungen der wildlebenden Tiere (Motorsägenlärm im Wald, Treckerfahren auf dem Acker). Bei Mäharbeiten ist auch eine Verletzung von Tieren nicht ganz auszuschließen. Gem. Punkt H ist auch eine fahrlässige Verwirklichung o.g. Tatbestände mit einer Ordnungswidrigkeit belegt. Um eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu ermöglichen (Achtung, auch hier wurde die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach D4 nicht ausgenommen!) sollte das Wort „mutwillig" vorangestellt werden – es heißt dann – wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, ...
Dann kann in der zweiten Zeile das Wort mutwillig gestrichen werden. Oder der Punkt D 4 muss entsprechend geändert werden.

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46

St.Nr.: 312/5908/0545

2.2 B 12	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als eine Ergänzung um: *Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleibt unberührt* erfolgt.
2.2 B 13	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschlussvorschlages auf Seite 62 verwiesen. Das Angebot eines Flächentausches wird zurückgewiesen. Die Kartierungsergebnisse und die daraus resultierenden Schutzformulierungen lassen keinen Spielraum in der vorgeschlagenen Art und Weise zu. Inwieweit die Grünlandflächen um Schloss Darfeld höherwertigen Schutz rechtfertigen, wird in einem späteren Änderungs-/Aktualisierungsverfahren geprüft werden.
2.2 B 14	a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die textl. Ausführungen unter D Ziffer 4 sind eindeutig. Nur vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße nicht ordnungsgemäßer Nutzungen und Handlungen sind ordnungsrechtlich gem. 2.2 H zu ahnden.
2.2 B 14	b) Die Anregung findet Berücksichtigung in den LSG'en 2.2.04 und 2.2.07.
2.2 B 16	Der Anregung wird gefolgt.

38	**Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung** Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld Blatt - 12 - / zum Schreiben vom 17.12.2003 / an Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld **C Gebote** Zu 1. Wer soll die Maßnahmen durchführen und letztlich auch bezahlen? **D Nichtbetroffene Tätigkeiten** Lfd. Nr. 6 sollte ergänzt werden mit dem Zusatz: „und Maßnahmen der allgemeinen Verkehrssicherung". Lfd. Nr. 7 sollte ergänzt werden mit dem klarstellenden Zusatz „und dem notwendigen Ersatz bestehender Anlagen." **5. Geschützte Landschaftsbestandteile** Hinsichtlich der Schutzintensität kommen die geschützten Landschaftsbestandteile den Naturschutzgebieten sehr nah, jedoch sind sie kleinflächiger. Hinsichtlich dieser Schutzintensität und der damit verbundenen umfangreichen Verbote und Gebote reicht deshalb die Begründung zur Unterschutzstellung und die vorliegenden Formulierungen der Schutzzwecke bei weitem nicht aus; auch ist die Unterschutzstellung unangemessen. Insbesondere im Falle von „nicht umbruchwürdiges Grünland" gehen die Planverfasser von falschen Voraussetzungen aus, denn in den meisten Fällen handelt es sich sehr wohl um umbruchfähiges/ackerfähiges Grünland. **B Verbote und C Gebote** Hinsichtlich der Verbote und Gebote (Seite 18 ff) gilt sinngemäß das gleiche, was zuvor für die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete gesagt wurde. Unter dem Punkt C Gebote muss eine weitere Ziffer 5 eingefügt werden, die da heißt: „Baulichkeiten/Altgemäuer und Grundmauern dürfen mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgerissen und fachgerecht entsorgt werden. **Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile** LB 2.4.01 „Obstwiese nördlich Brock Oberdarfeld": Der Einwender ist zwar nur geringfügig betroffen, dennoch ist hier eine Festsetzung überflüssig und muss entfallen. Diese Festsetzung würde eine spätere Flurneuordnung erheblich für weitere Planungen u. Zuteilungen beeinträchtigen. ... **Briefadresse:** Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld **Telefon:** 02545 82-0, Durchwahl - **Telefax:** 02545 82-27 E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de **Bankverbindungen:** Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30 Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08 Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46 St.Nr.: 312/5908/0545	2.2 C 1 zu 5 LP Kapitel 2.4 2.4 B 2.4 C (5)	Es bestehen ausreichende Möglichkeiten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (z. B. KULAP). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Recherchen und Kartierungen führten hinreichend genau und fachlich begründet zu den entsprechenden Schutzausweisungen. Zur Thematik „Nicht umbruchwürdiges Grünland" vgl. Seite 61. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Regelungen zur Nutzung / Verwendung baulicher Anlagen sind eindeutig geregelt und sind systematisch nicht unter Kapitel C (Gebote) zu fassen.	

38	**Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung** Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld Blatt - 13 - · zum Schreiben vom 17.12.2003 · an Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld LB 2.4.04 „Grünland nordwestlich Haus Rockel": Die Festsetzung ist überflüssig und muss entfallen. Sollte diese Fläche nicht mehr zu verpachten sein, muss dem Eigentümer die Möglichkeit einer Erstaufforstung ermöglicht werden. Größere Waldbestände schließen sich der o. g. Fläche bereits an. Auch die grabenbegleitende Mischholzhecke würde sich dem Buchen-Eichenwaldbestand gut einfügen. Die Fläche ist im übrigen umbruchfähig. LB 2.4.05 „Mühlenbach westlich Darfeld": Die Festsetzung ist in dem Bereich Gemarkung Darfeld Flur 20 Flurstück 272 teilweise überflüssig, da eine Ortsumgehung Darfeld geplant ist und diese Fläche zerschneidet. Die Festsetzung umfasst nicht nur den Mühlenbachbereich, sondern beinhaltet auch eine größere Ackerfläche, die nur im Falle des geplanten Straßenbaues eine entsprechende Nutzungsänderung erfährt. Die Festsetzung ist zu weiträumig gefasst und muss auf den Mühlenbachbereich beschränkt werden! LB 2.4.06 „Grünland in Oberdarfeld": Die Festsetzung ist überflüssig und aufzuheben. Die Grünlandfläche gehört nicht zu den schützenswerten Anlagen bzw. Flächen und muss aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgenommen werden. Dass diese Fläche ackerfähig ist, zeigen alle anderen anliegenden Ackerflächen. Sie ist nur deshalb Grünland, weil sie an den benachbarten Milchviehbetrieb Hölscher verpachtet ist. LB 2.4.12 „Obstwiese am Kämpenweg in Holtwick" (Gemarkung Holtwick Flur 8 Nr. 35 teilw.): Der Einwender muss die Möglichkeit haben, die vorhandene Viehhütte abbrechen zu können. Sie wurde vor Jahren nicht vom Grundstückseigentümer, sondern vom Pächter erstellt. LB 2.4.17 „Grünland bei Eschhaus östlich des NSG Wald bei Burlo": Der Einwender fordert die Aufhebung der Festsetzung. Von einem geschützten Landschaftsbestandteil kann hier keine Rede sein. Aufgrund der vom Pächter eigenen festgelegten Betriebsstruktur (Bullenmast und Rinderhaltung) wird die o. g. Fläche als Grünlandfläche (Weide- und Schnittnutzung) bewirtschaftet. Sie ist zu jeder Zeit umbruchfähig. 2.4.32 „Feldgehölz in Oberdarfeld": Die Festsetzung ist überflüssig, da durch Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde eine Beseitigung dieses „Elementes" und gleichzeitig Anpflanzung eines neuen Feldgehölzes an anderer Stelle ermöglicht wurde. Die Festsetzung ist somit aufzuheben; dieser „LB" existiert nicht mehr! 2.4.37 „Quelle und Grünland bei Darfeld" Die Festsetzung ist aufzuheben, da es sich hier um normal ackerfähige Flächen handelt und diese heute nur deshalb Grünland sind, weil sie an den Milchviehbetrieb Hölscher verpachtet sind. In Anbetracht der anstehenden agrarpolitischen Bedingungen bzw. Veränderungen ist die Aufgabe der Milchvieh-Haltung absehbar. Insofern müssen diese Flächen auch wieder ackerbaulich nutzbar gemacht werden können. Die dem Schloss Darfeld zugewandte Fläche wird bereits seit vielen Jahren ackerbaulich genutzt. ... **Briefadresse:** Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld · **Telefon:** 02545 82-0 Durchwahl - · **Telefax:** 02545 82-27 · **Bankverbindungen:** Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30; Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08; Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46 E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de · St.Nr.: 312/5908/0545	2.4.01 2.4.04 2.4.05 2.4.06	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Erläuterung und Schutzzweck begründen ausreichend die Anforderungen des § 23 LG zur Ausweisung als LB. Der Haupt-Eigentümer der Fläche hat der Ausweisung nicht widersprochen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obstwiesenfläche -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt. Flurneuordnungen bleiben im Einzelfall zu prüfen. Die Landschaftsplanung steht dem nicht entgegen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Erläuterung und Schutzzweck begründen ausreichend die Anforderungen des § 23 LG zur Ausweisung als LB. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grünlandes -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Erläuterung und Schutz-zweck begründen ausreichend die Anforde-rungen des § 23 LG zur Ausweisung als LB. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Umfeldes -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Erläuterung und Schutzzweck begründen ausreichend die Anforderungen des § 23 LG zur Ausweisung als LB. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grünlandes -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt.	

38

Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt - 14 - | zum Schreiben vom 17.12.2003 | an Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Im Gegenzug dazu bietet der Einwender an, die in Anlage 4 vollflächig gelb schräg schraffierten Flächen in die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile aufzunehmen. Sie befinden sich im LSG 2.2.07 und beleben das Landschaftsbild von Schloß Darfeld; auch diese Flächen sind übrigens drainiert und ackerfähig.

6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Allgemeines

Zunächst ist auf den Widerspruch hinzuweisen der sich aus Ihren Erläuterungen im textlichen Teil ergibt:

In den allgemeinen Erläuterungen auf Seite 2 weisen Sie darauf hin, dass die Festsetzung zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben, dass sie jedoch Grundlage für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verfügungen bilden können, um die Maßnahme des Landschaftsplanes zu verwirklichen. Dies bedeutet für den Grundstückseigentümer eine „Drohung", die im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele völlig unnötig, ja kontraproduktiv ist. Es sollte sich herumgesprochen haben, dass derartige Maßnahmen nicht gegen, sondern nur mit den Grundstückseigentümern umsetzbar sind. Auf Seite 186 in der textlichen Erläuterung zu den Anlagen bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen dagegen werden diese Maßnahmen als „auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern" deklariert. Was wollen Sie nun: Mit Ordnungswidrigkeiten drohen oder auf Freiwilligkeit setzen?

Bei vernünftiger Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten wird man sehr schnell zu der Erkenntnis kommen, dass es an einer Reihe von Stellen durchaus sinnvoll ist, geeignete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Unser Eindruck ist jedoch, dass diejenigen Planer, die dies im Rahmen dieses Landschaftsplanentwurfs festgelegt haben, die örtlichen Gegebenheiten nicht kennen bzw. sich über örtliche Gegebenheiten und Verhältnisse in der Bewirtschaftung der Grundstücke hinweggesetzt haben und rein nach Karten- und Aktenlage entschieden haben. Insofern müssen wir pauschal alle die hier vorgeschlagenen Maßnahmen als grundsätzlich unsinnig und nicht durchführbar ablehnen, bieten aber Gespräche an, um über sinnvolle Maßnahmen aufgrund unserer Detail- und Sachkenntnis zu verhandeln.

!!

Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Die Anpflanzungen von Hecken und Baumreihen unter den Bezeichnungen 5.1.:

115; 180; 181; 187; 188; 188a; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 229; 230; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 240; 248; 249; 250; 253; 260; 261; 262; 265; 266; 273; 274; 275; 276; 277; 303; 304; 305; 306; 307; und 308 sind komplett zu streichen.

Teilweise sind Hecken bzw. Baumreihen mitten über landwirtschaftliche Schläge geplant, die vom Einwender nicht akzeptiert werden können. In einigen Fällen werden Wegeparzellen mit Hecken überplant, die in der Örtlichkeit gar nicht mehr bestehen.
Teilweise werden gut und vernünftig hergerichtete Ackerschläge durch Hecken zerschnitten. Diese Planungen können auch als Angebotsplanungen nicht akzeptiert werden, so zum Beispiel Nr. 200 und Nr. 261.

...

Briefadresse: Postfach 21 25, 48716 Rosendahl-Darfeld
Telefon: 02545 82-0 Durchwahl -
Telefax: 02545 82-27
E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland 58 000 019 BLZ 401 545 30
Volksbank Baumberge eG 300 001 400 BLZ 400 694 08
Postbank Dortmund 114580-464 BLZ 440 100 46
St.Nr.: 312/5908/0545

2.4.12	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bauliche Anlage ist für den Schutz ohne Bedeutung und baurechtlich zu prüfen.
2.4.17	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Erläuterung und Schutzzweck begründen ausreichend die Anforderungen des § 23 LG zur Ausweisung als LB. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grünlandes -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt.
2.4.32	Dem Hinweis wird gefolgt.
2.4.37	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche mit Quellbach hat sich trotz der Nutzung und Kodierung als „418 - Ackergras" über viele Jahre zu einer vegetationskundlich und landschaftsökologisch schützenswerten Fläche entwickelt, die den Anforderungen des § 23 LG entspricht. Der im Dezember 2003 innerhalb der Veränderungssperre vorgenommene Umbruch hat die vegetationskundliche Qualität der Fläche unterbrochen. Dadurch wurde die Eignung als LB massiv in Frage gestellt. Die landschaftsökologische Gesamtwirkung besteht jedoch weiterhin. Durch nachfolgende Grünlandnutzung ist eine vegetationskundliche Optimierung zu erwarten, die im Nahbereich des Schlosses Darfeld auch landschaftsästhetisch für angemessen betrachtet wird.

38

Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 15 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Der Einwender fordert grundsätzlich vor Beginn einer Hecken- bzw. Baumreihenanpflanzung das persönliche Gespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde. In allen Fällen sind unbedingt die Situationen vor Ort abzustimmen.

7. Grünlandumbruch

Ihre Feststellungen hinsichtlich „nicht umbruchwürdiges Grünland" sind in vielen Bereichen fehlerhaft und wir lehnen grundsätzlich die damit verbunden Einschränkungen ab, dass dieses „nicht umbruchwürdige Grünland" nicht umgebrochen werden kann.

2 PS

Die Frage, ob Grünland umbruchwürdig ist oder nicht, hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelbetriebes und den wirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen ab. Es ist letztlich eine einzelbetriebliche Entscheidung. Hinsichtlich der Frage, inwieweit dieses Grünland umgebrochen werden kann oder nicht, ist lediglich der Zustand der Fläche entscheidend, insofern möchten wir hier von **umbruchfähig/nicht umbruchfähig** sprechen.

Es gibt in der Gemeinde Rosendahl an vielen Stellen nicht umbruchfähiges Grünland, welches aber in Ihrer Landschaftsplanung völlig unberücksichtigt geblieben ist. Stattdessen werden an vielen Stellen Flächen als „nicht umbruchwürdig" deklariert, obwohl diese Flächen umbruchfähig sind und zum Teil auch jetzt schon umgebrochen sind und als Acker genutzt werden. Insofern sind diese nachrichtlichen Feststellungen falsch und das damit verbundene Umbruchverbot wird von uns nicht eingehalten und abgelehnt! Ausnahmen bilden die Grünlandflächen innerhalb des Waldgebietes Oberdarfeld sowie die nördliche Grünlandfläche östlich am Burloer Bach unmittelbar an der Kreisgrenze Borken.

Wir bieten darüber hinaus einen Umbruchverzicht/Extensivierung für die in Anlage 4 dargestellten Grünlandflächen an (siehe Kapitel 6., LB 2.4.37).

8. Brachflächen

Nach Ihrer Definition gelten als Brachflächen Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt werden, es sei denn, dass eine Nutzung „in Werk gesetzt" ist. Hier und an vielen anderen Stellen hätten wir uns gewünscht, dass man Formulierungen verwendet, die für einen normalen Menschen verständlich sind. Was heißt „in Werk gesetzt"?

Hier fehlt im übrigen auch eine deutliche Abgrenzung zu der Flächenstillegung. Nach geltendem Recht hat ein landwirtschaftlicher Betrieb die Möglichkeit, eine Flächenstillegung als Dauerbrache über viele Jahre durchzuführen, d. h. eine solche Fläche wäre dann auch länger als drei Jahre nicht genutzt. Wird sie dann automatisch zur Brachfläche? Wir lehnen diese Definition ab und bitten um Präzisierung und Abgrenzung zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in Form von Flächenstillegung.

...

Briefadresse:	Telefon:	Telefax:	Bankverbindungen:		
Postfach 21 25	02545 82-0	02545 82-27	Sparkasse Westmünsterland	58 000 019	BLZ 401 545 30
48716 Rosendahl-Darfeld	Durchwahl -		Volksbank Baumberge eG	300 001 400	BLZ 400 694 08
			Postbank Dortmund	114580-464	BLZ 440 100 46

E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

St.Nr.: 312/5908/0545

	Das Angebot eines Flächentausches wird zurückgewiesen. Die Kartierungsergebnisse und die daraus resultierenden Schutzformulierungen lassen keinen Spielraum in der vorgeschlagenen Art und Weise zu.
zu 6 LP Kapitel 5 5 ff	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5.1.180 5.1.229	Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Das Feldgehölz ist besonders aus landschaftsgestalterischen und landschaftsökologischen Gründen gerechtfertigt.
5.1.181 5.1.187 5.1.262 5.1.277 5.1.304 5.1.305	Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Das Ufergehölz ist besonders aus landschaftsgestalterischen und gewässerökologischen Gründen gerechtfertigt.

38

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung
Schloß Darfeld – 48720 Rosendahl-Darfeld

Blatt	zum Schreiben vom	an
- 16 -	17.12.2003	Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

9. Neuplanung, Kooperation und Erörterung

Wir dürfen abschließend noch einmal feststellen, dass wir es im Sinne eines sachgerechten Landschafts- und Naturschutzes für dringend notwendig erachten, die gesamte Landschaftsplanung zu überarbeiten und bieten hierzu unsere Mithilfe an. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes wird einerseits durch seine Lücken und Fehlern den Ansprüchen des Landschafts- und Naturschutzes nicht gerecht und stellt andererseits die ohnehin schon wirtschaftlich geschwächte Land- und Forstwirtschaft vor ernstzunehmende Existenzprobleme.

Nutzen Sie unsere Bereitschaft zur Kooperation, das bringt die Planung und damit den Landschafts- und Naturschutz ans Ziel, und arbeiten Sie nicht gegen unsere existenziellen Interessen, das wäre die „Kriegserklärung"!

Wir bitten in jedem Fall darum, uns rechtzeitig vor endgültigen Entscheidungen zum Landschaftsplan die Möglichkeit zu einem ausführlichen Erörterungsgespräch zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Graf Droste zu Vischering'sche
Generalverwaltung

Dr. Karl J. von Oy
Güterdirektor

Anlagen

Briefadresse:	Telefon:	Telefax:	Bankverbindungen:		
Postfach 21 25	02545 82-0	02545 82-27	Sparkasse Westmünsterland	58 000 019	BLZ 401 545 30
48716 Rosendahl-Darfeld	Durchwahl -		Volksbank Baumberge eG	300 001 400	BLZ 400 694 08
			Postbank Dortmund	114580-464	BLZ 440 100 46

E-Mail: Generalverwaltung@schlossdarfeld.de

St.Nr.: 312/5908/0545

5.1.188a 5.1.198 5.1.199 5.1.230 5.1.232 5.1.233 5.1.235 5.1.260 5.1.274 5.1.303	Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Die Bäume sind besonders aus landschaftsgestalterischen Gründen gerechtfertigt.
5.1.237 5.1.273 5.1.276 5.1.306	Die Festsetzungen werden gestrichen.
5.1.250	Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Der Kleingewässerstandort ist eine bedeutende Ergänzung des Landschaftsraumes für die an eine Kleingewässeranlage gebundene Flora und Fauna.

38	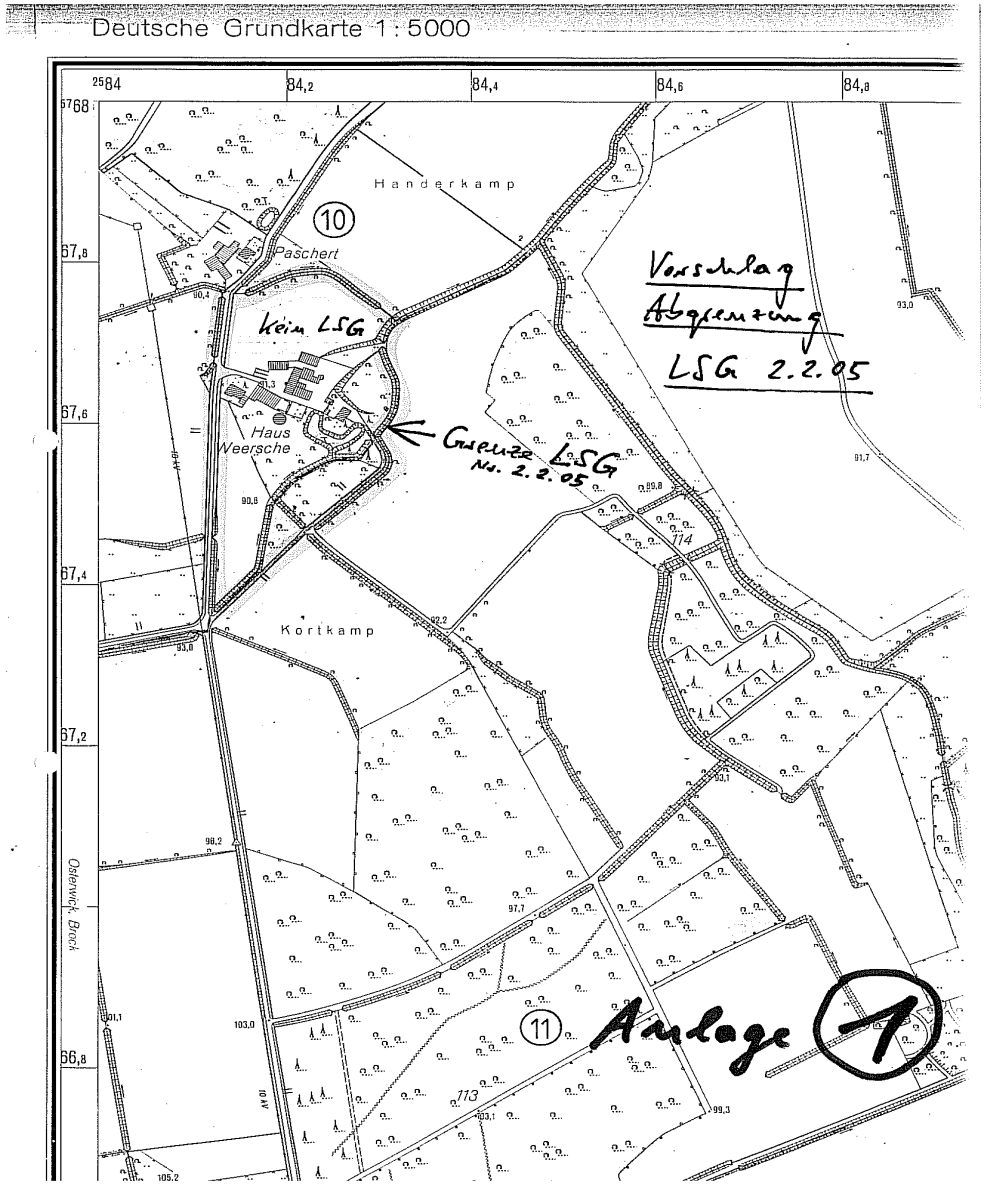	5.1.115 5.1.188 5.1.195 5.1.196 5.1.197 5.1.200 5.1.201 5.1.234 5.1.236 5.1.238 5.1.240 5.1.248 5.1.249 5.1.253 5.1.261 5.1.265 5.1.266 5.1.275 5.1.307	Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Die Hecken sind besonders aus landschaftsgestalterischen Gründen gerechtfertigt.	
		zu 7 LP Kapitel 2.4	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Recherchen und Kartierungen führten hinreichend genau und fachlich begründet zu den entsprechenden Schutzausweisungen. „Nicht umbruchwürdiges Grünland“ vgl. S. 61.	
		zu 8 LP Kapitel 3	Im Kapitel 3 des Landschaftsplanes wird unter Hinweis auf § 24 LG NRW lediglich die Möglichkeit einer Ausweisung von Brachflächen beschrieben. Die Definition ist gleichlautend mit der des § 24 (2) LG NRW. Diesbezügliche Flächen sind im Landschaftsplangebiet nicht vorgesehen.	

38	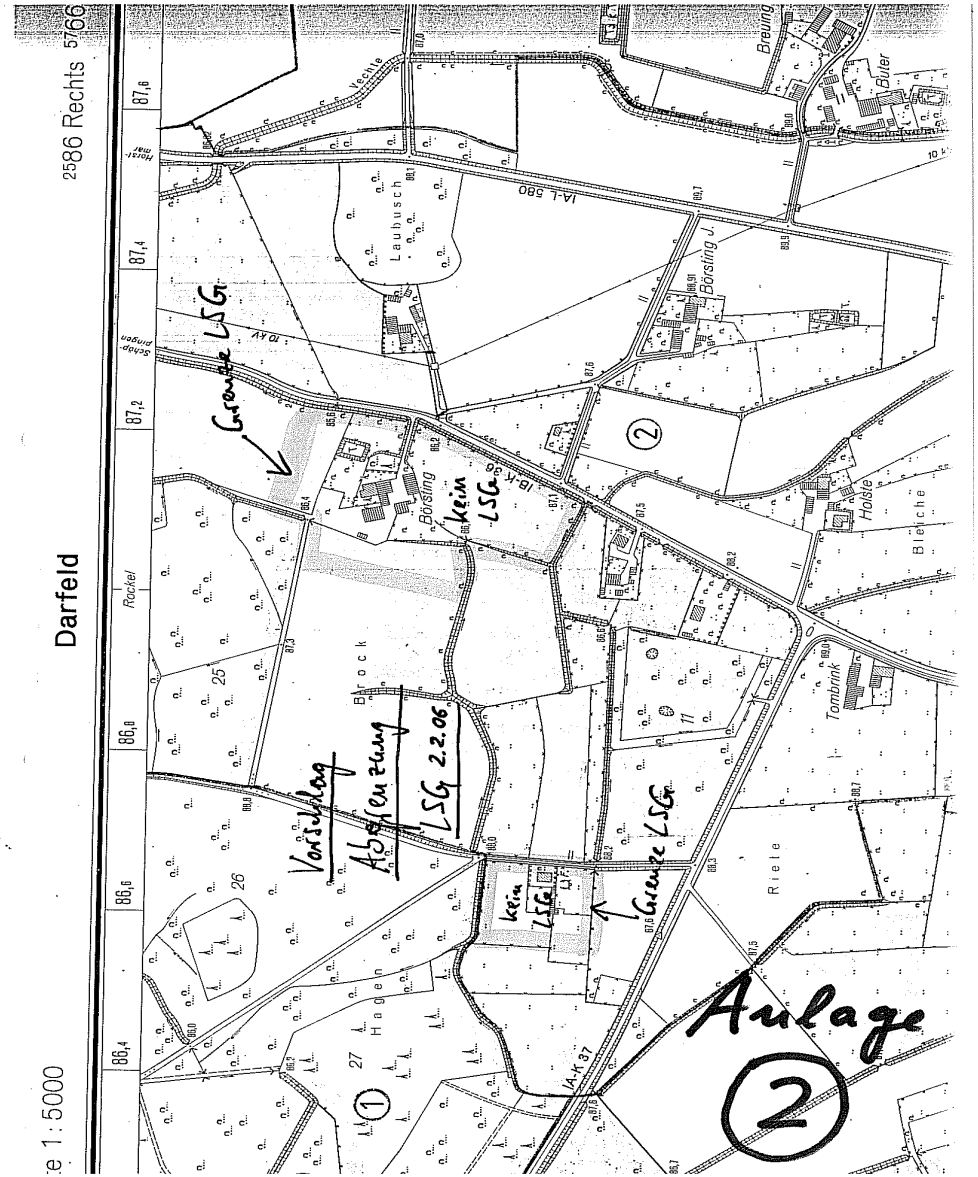	zu 9	Das Angebot, die Landschaftsplanung als einen dynamischen Prozess kooperativ zu betreiben, wird angenommen.	

38

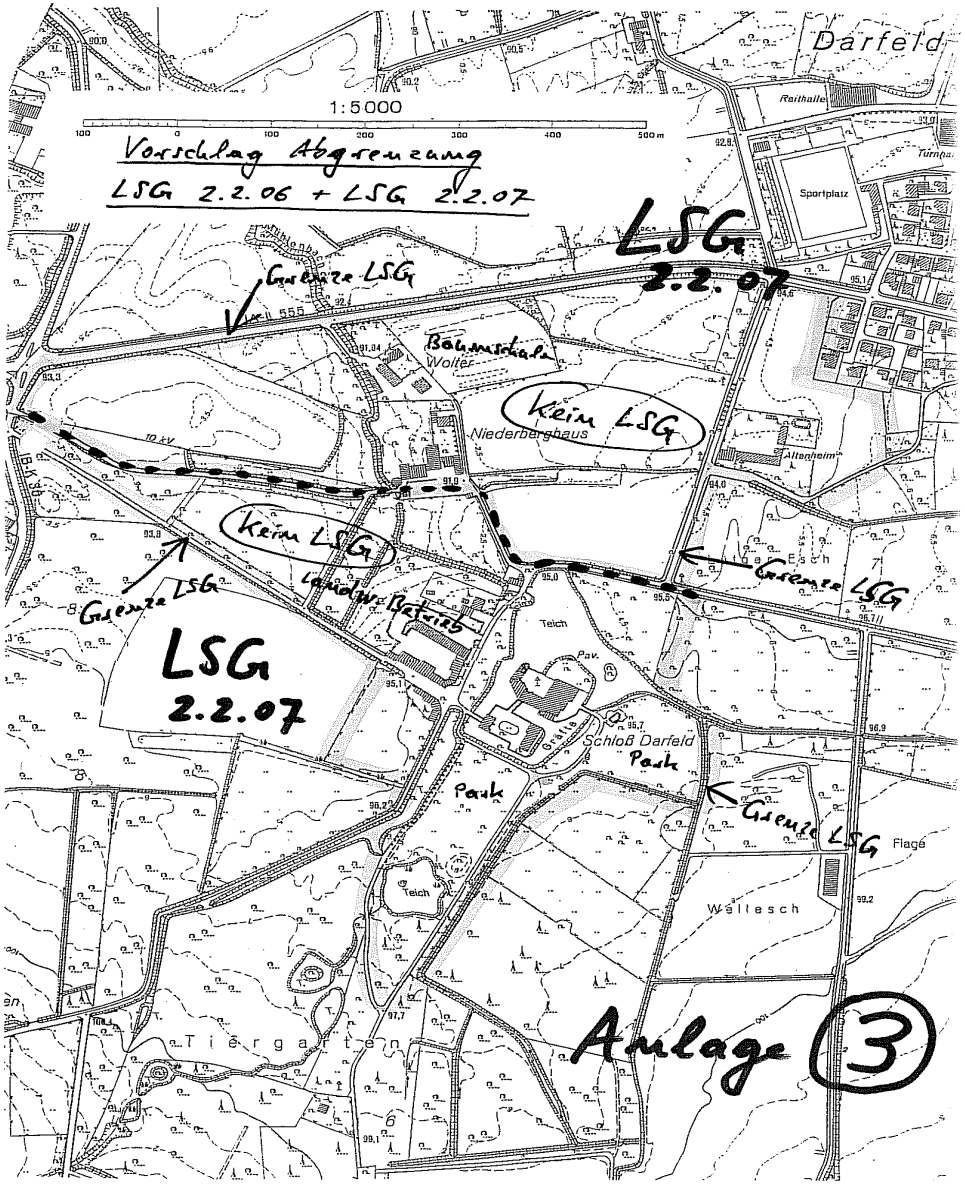
Darfeld
1:5000
Vorschlag Abgrenzung
LSG 2.2.06 + LSG 2.2.07
LSG 2.2.07
Grenze LSG
Baumschule Wolter
Kein LSG
Niederbergshaus
Kein LSG
Grenze LSG
Grenze LSG
LSG 2.2.07
Landw. Betrieb
Teich
Schloß Darfeld
Park
Park
Grenze LSG
Flage
Teich
Wellesch
Tiergarten
Anlage 3
Sportplatz
Reithalle
Altenheim

38

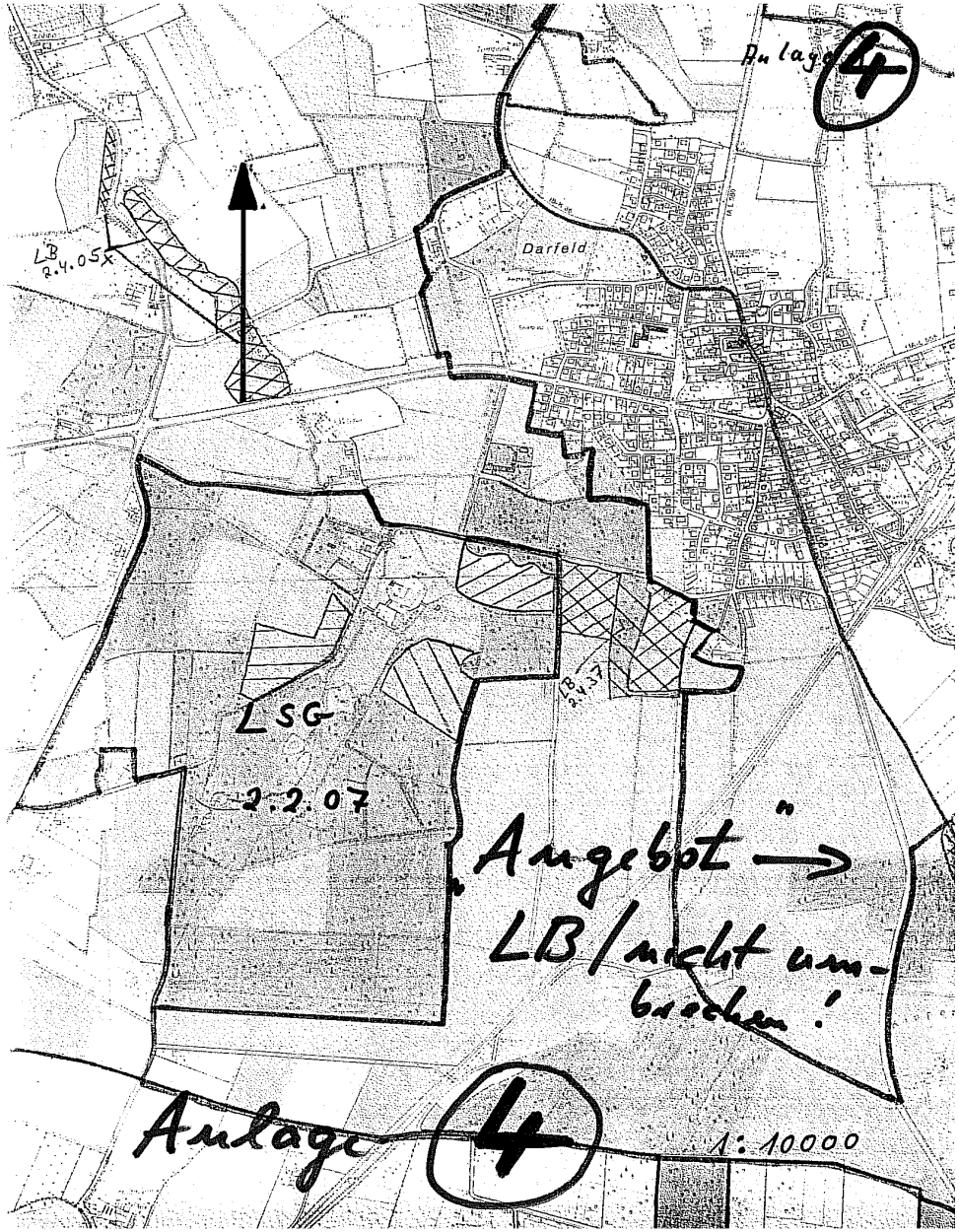
Darfeld
LB 24.05
LSG
2.2.07
LB 24.17
Angebot → LB/nicht umbrechen!
Anlage 4
1:10000

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
39	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Beilmann, Hubert Anschrift: Geitendorf 10, 48720 Rosendahl Telefon: 02545-633 Fax: -919260 2.1.13 Die Festsetzung meiner Flächen als NSG unmittelbar nördlich meiner Hoflage im Bereich der südlichen Teile der Flurstücke Darfeld 1 -109 u. 62 behindert u.U. die Entwicklung meines Hofes. Zusätzlich behindert die Ausweisung eines NSG im nördlichen Bereich des Flurstückes 1 –84 die Bewirtschaftung meiner Flächen und stellt einen Eingriff in mein Eigentum dar. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 08.12.2003 Unterschrift: gez. Hubert Beilmann Handzeichen ULB: AK	2.1.13	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen ist die Bewirtschaftung in bisheriger Art und bisherigem Umfang möglich.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
39				

Kreis Coesfeld
Eing. 22. Dez. 2003
Abt.: .....

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 19.12.2003 / vdP-bk
(aBeilmam1_101-006)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Auslegung des Landschaftsplanes Rosendahl, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Hubert Beilmann, Geitendorf 10, 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds, Hubert Beilmann. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. Herr Beilmann hatte zur Niederschrift bereits Einwendungen erhoben. Diese betreffen die Ausweisung des Naturschutzgebietes Wald bei Haus Burlo mit der Kennziffer 2.1.13.

Ergänzend zu den vorgetragenen Einwendungen regen wir eine Grenzverlaufsänderung an. Nördlich des Hofes unseres Mitgliedes ragt ein V-förmiger Zipfel entlang des Mühlenbaches in Richtung der Hofstelle. Der Verlauf der Grenze sollte nicht abknickend zum Hof Beilmann zeigen, sondern sollte gerade aus geführt werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf der Hofstelle namentlich des Güllesilos und des dort befindlichen Stallgebäudes ist ein größerer Abstand zu begrüßen. Insbesondere gilt dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Stallgebäude so errichtet ist, dass ein Erweiterungsbau in Richtung des Naturschutzgebietes entstehen würde. Daher sei nochmals betont, dass die Ausweisung

...

	2.1.13	Der Anregung wird gefolgt.	

39	- 2 - des Naturschutzgebietes hier nicht zu einer besonderen Härte, bezogen auf die konkreten Entwicklungsmöglichkeiten die sich allein durch die bisherige Organisation der Hofstelle ergeben, entstehen darf. Mit freundlichen Grüßen van der Poel (Geschäftsführer)			

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
40				

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
11 Dez. 2003
Abt.: .....

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld

Coesfeld, 08.12.2003 / vdP-bk
(bBerkenbrock1_103-018.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Auslegung des Landschaftsplanes Rosendahl, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Hermann Berkenbrock, Horst 8, 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mitglieds unter Bezugnahme auf die beigefügte Vollmacht erheben wir nachfolgende Bedenken:

Unser Mitglied ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes Horst 8 in Rosendahl. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Hofstelle ist der Landschaftsbestandteil mit der Nr. 2.4.16 ausgewiesen. Es handelt sich um den geschützten Landschaftsbestandteil „Grünland bei Hof Berkenbrock, westlich der K 32".

Gegen diese Ausweisung wendet sich unser Mitglied.
Richtig ist, dass es sich um eine Grünlandfläche handelt. Soweit in den Erläuterungen zum geschützten Landschaftsbestandteil ausgeführt wird, dass es sich um eine Fläche mit einer starken Vegetationsvielfalt an feuchtigkeitszeigenden, als auch auf Trockenstandorte verweisende Pflanzenbestände handelt, muss dies zurückgewiesen werden. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die in der Vergangenheit in-

...

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

	2.4.16	Die Festsetzung wird gestrichen.	

40	- 2 - tensiv landwirtschaftlich genutzt wurde. Dazu zählte bisher auch ein regelmäßiger Pflegeumbruch. Schon aus diesem Grund kann sich eine dauerhafte Pflanzenvegetation im Sinne des Schutzzweckes nicht ergeben haben. Diese ist unserem Mitglied auch nicht bekannt. Die Grünlandfläche weist keine Besonderheiten gegenüber anderen Grünlandstandorten in der Region auf. Die besondere Wertigkeit wird bestritten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vor etwa 14 Jahren die K 33 in diesem Bereich verlegt worden ist. Seinerzeit wurde die Straßendecke bzw. das ausgebaute Bitumen in diese Fläche seitens des Kreises eingebracht. Der vom Kreis beauftragte Unternehmer sollte so verfahren. Die Verlegung fand etwa vor 14 Jahren statt. In der Folgezeit wurden immer wieder bei der Bewirtschaftung Bitumenbrocken hochgearbeitet. Auch aus dieser Belastungssituation heraus drängt sich die Streichung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf. Im übrigen ist der weiter genannte Schutzzweck, nämlich die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes nicht nachzuvollziehen. In unmittelbarer Nachbarschaft nördlich dieser Fläche befindet sich das Windvorranggebiet mit der Nr. COE 20. Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen ist eine Beeinträchtigung der Landschaft entstanden, die durch die Einbeziehung der Grünlandfläche nicht wettgemacht werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Grünlandfläche den gewollten Aspekt nicht erreichen. Auch deshalb ist die Belastung, die aus den Ver- und Geboten folgt, unverhältnismäßig zu dem zu erreichenden Schutzzweck. Auch aus letztem Grund beantragen wir die Streichung des geschützten Landschaftsbestandteils. Soweit als Begründung angegeben wird, dass es sich um eine Dauergrünlandfläche handele, ist dem auch entgegenzutreten. Unser Mitglied hat einen Betrieb mit dem Zweig Sauenhaltung geführt. Diese Fläche wurde als Ackerfläche genutzt. Daher ...		Dieser Aussage wird widersprochen.	

40	- 3 - handelt es sich nicht um eine Dauergrünlandfläche. Bezüglich der Eigenschaft als Ackerfläche verweisen wir auf die beigefügten Lichtbilder. Mit freundlichen Grüßen van der Roel (Geschäftsführer) Anlagen			

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
41	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Epmann, Hubert / Anschrift: Jägerheide 5, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-1788 / Fax: 2.4.05 Nordabschnitt und rechtsseitig Gegen die Festsetzungen werden Bedenken erhoben. Die Flächen sind seit Jahren ackerbaulich genutzt und erforderlich (Sauenhaltung/Schweinemast). Schutzausweisung und Auflagen sind bei dieser Produktionsweise nicht akzeptabel. Hinweis: 5.1.273 Nord ist nicht vorhanden. 5.1.273 Süd ist vorhanden. 4.19 Hier handelt es sich um eine kleine Buchenwaldparzelle (95 %) Eine Umwandlung ist nicht geplant. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 / Unterschrift: gez. Hubert Epmann / Handzeichen ULB: Ls	2.4.05 5.1.273 4.19	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW. Im Übrigen sind Teilflächen bereits durch Planfeststellungsbeschluss (Umgehung Darfeld) für gepl. Naturschutzmaßnahmen gesichert. Die Festsetzung wird gestrichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

^

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
42	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde LANDSCHAFTSPLAN "ROSENDAHL" Öffentliche Auslegung gemäß §27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17.November bis zum 19. Dezember 2003 Fleige ,Helmut Höven 19, 48720 ROSENDAHL 02547/98124 FAX 98126 22.03 Ich beantrage die Entlassung meiner Hofstelle "Höven 19" aus dem Landschaftsschutzplan,da das Landschaftsschutzgesetz eine mögliche zukünftige Nutzung der Hofstelle als landwirtschaftlicher-und als gewerblicher Betrieb erschwert oder verhindert. Durch das LSG können Betriebsentwicklungen- und erweiterungen erschwert oder behindert werden . Photovoltik. 2.1.08 Die von mir bewirtschafteten Grünlandflächen im NSG müssen weiterhin in der bisherigen Form zu bewirtschften sein. Kreis Coesfeld Der Landrat - Untere Landschaftsbehörde - 48651 Coesfeld H Fleige 19.12.2003	2.2.03	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert. Dieses gilt auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.	
		2.1.08	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
42	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Fleige, Helmut / Anschrift: Höven 19, 48720 Rosendahl / Telefon: 02547-98124 / Fax: 98126 2.2.03 Ich beantrage die Entlassung meiner Hofstelle aus dem LSG, da das LSG eine mögliche zukünftige Nutzung der Hofstelle als Gewerbebetrieb erschwert oder verhindert. 2.1.08 Die von mir bewirtschafteten Grünlandflächen im NSG müssen weiterhin in der bisherigen Form zu bewirtschaften sein. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. Helmut Fleige / Handzeichen ULB: AK	2.2.03 2.1.05	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert. Dieses gilt auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
43	Heinrich Grewe Oberdarfeld 19 48720 Rosendahl-Darfeld Rosendahl-Darfeld, 06.12.03 Untere Landschaftsbehörde z.H. Herrn Lasogga Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 09. Dez. 2003 Abt.: ..... **Einspruch gegen den Landschaftsplan Rosendahl / Oberdarfeld** Sehr geehrter Herr Lasogga, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die im Landschaftsplan Rosendahl / Oberdarfeld vorgesehene Anpflanzung der Hecke Nr. 5.1.263, die mein Grundstück Flur 14 / Flurstück 566 zerteilen würde. Alternativ schlage ich vor, eine Hecke nördlich versetzt entlang der parallel zum Bahnkörper verlaufenden Straße zu pflanzen. Mit freundlichen Grüßen Heinr. Grewe	5.1.263	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
44	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname / Anschrift / Telefon / Fax Interessengemeinschaft Osterwick - Südwest Meinker, Hubert — Midlicher Str. 23 — 02547-518 Köning, K.-H. — Midlicher Str. 50 — 02547-1498 48720 Rosendahl 2.2.03 südl. „Eichenkamp“ (s. Anlage) Um eine mögliche Trassenführung (Ortsumgehung) im Zuge der K 32 in Nord-Süd-Richtung nicht zu behindern oder zu erschweren, werden massive Bedenken gegen die Ausweisung als „LSG“ in diesem Bereich vorgetragen. In diesem Zusammenhang wird auf die erheblichen Bodenverfüllungen in den vergangenen Jahren hingewiesen. Schon diese rechtfertigen keine Ausweisung als „LSG“. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum — Unterschrift — Handzeichen ULB 25.11.2003 — gez. Hubert Meinker gez. K.-H. Köning — Ls	2.2.03	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Das gepl. Landschaftsschutzgebiet steht allen möglichen Planungen öffentlichen Interesses (auch die des Straßenbaus) nicht entgegen oder behindert diese. Bodenauffüllungen aus der Vergangenheit stellen die Rechtfertigung eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht in Frage.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
45	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Pier, Heinrich Anschrift: Dorfbauerschaft 53, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-7170 Fax: 2.2.03 Belange der Landwirtschaft werden durch das LSG nicht eingeschränkt. Somit keine Einwendungen. Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Heinrich Pier Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Handzeichen ULB: Ls	2.2.03	Keine Einwendungen	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
46	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Telger Heinz Anschrift: Dorfbauerschaft 27, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-317 Fax: 5.1.207 Gegen die Festsetzung werden Bedenken vorgebracht. Durch den zu erwartenden Schattendruck und der Wurzelkonkurrenz des benachbarten Ackerschlages sind Mindereinnahmen zu erwarten, von der erschwerten Bewirtschaftung ganz abgesehen. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 18.12.2003 Unterschrift: gez. Heinz Telger Handzeichen ULB: Ls	5.1.207	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden. Im Übrigen sieht der Vorschlag die Pflanzung auf der Grundstücksparzelle des Straßenkörpers vor.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
47	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Terwei Hubert Anschrift: Höven 129, 48720 Rosendahl Telefon: 02541-880590 Fax: 5.1.053 Gegen die Festsetzung werden aus wirtschaftlichen Gründen Bedenken vorgetragen (Wurzeldruck, Vernässung etc.). Im übrigen ist der Landschaftsraum ausreichend mit Landschaftselementen ausgestattet. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Hubert Terwei Handzeichen ULB: Ls	5.1.053	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
48	Herribert Wasmer, Schöppinger Str. 89, 48720 Rosendahl An den Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 18. Dez. 2003 Abt.: ..... *Landschaftsplan „Rosendahl"* Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Landschaftsplan für den Bereich Rosendahl erhebe ich Einwände. Ich bin Eigentümer eines Landwirtschaftlichen Betriebes im nördlichen Bereich der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Osterwick, Bauerschaft Brock. Der beabsichtigte Landschaftsplan schränkt meine wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten und damit letztlich auch meine und die wirtschaftliche Existenz der nachfolgenden Generationen erheblich ein. So wird es mir insbesondere deutlich erschwert werden, von mir bereits geplante weitere Schweinemastställe zu errichten. Auch mit der beabsichtigten Anpflanzung von Bäumen kann ich mich – wiederum bereits aus wirtschaftlichen Erwägungen – nicht einverstanden erklären. Sowohl Schattenwurf als auch Wurzelbildung dieser Bäume werden die Erträge auf den betroffenen Flächen mindern. Ich bitte deshalb darum, meine Flächen, zumindest jedoch meine Hofstelle aus dem beabsichtigten Landschaftsplan herauszunehmen. Mit freundlichen Grüssen H. Wasmer	2.2.05 5.1. ff	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Anpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
49				

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Dez. 2003
Abt.: .....

WLV

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld

Coesfeld, 15.12.2003 / vdP-bk
(bWeßeling1 103-010.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Auslegung des Landschaftsplanes Rosendahl, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Hubert Weßeling, Asbecker Str. 29, 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mitglieds unter Bezugnahme auf die beigefügte Vollmacht erheben wir nachfolgende Bedenken:

Unser Mitglied ist durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit der Nr. 2.2.05 und darin enthaltenen aber auch außerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegenden Pflege- und Einzelmaßnahmen betroffen. Insbesondere handelt es sich um folgende Punkte, die im Rahmen des § 26 LG als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorgesehen sind, 5.1.133, 5.1.134, 5.1.137, 5.1.165 und 5.1.210. Nicht bezüglich aller vorgesehenen Maßnahmen ist unser Mitglied Eigentümer der Flächen. Teilweise entsteht eine Betroffenheit, weil er Nachbarflächen bewirtschaftet oder die betroffene Fläche gepachtet hat.

Zu Punkt 5.1.133

...

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.2.05	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	

49	- 2 - ist einzuwenden, dass die Anpflanzung einer Hecke möglicherweise zwar der Anreicherung und Gliederung der Landschaft entsprechen würde, jedoch gleichzeitig damit eine sich entwickelnde Agrarstruktur behindert wird. Zukünftige Strukturen der Landwirtschaft werden größere zusammenhängende Flächen fordern. Die vorgesehene Hecke würde jedoch zwei ackerfähige Bereiche voneinander trennen. Aus Gründen der Agrarstruktur sollte daher auf die Maßnahme verzichtet werden. Zu Punkt 5.1.134 Diese Fläche steht nicht im Eigentum unseres Mitglieds. Die Anpflanzung dieser Maßnahme würde jedoch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erheblich erschweren und in Zukunft gefährden. Zu Punkt 5.1.165 Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass in der Entwurfsfassung, die vorlag, die Nummerierung irrtümlich mit 5.2.165 aufgelistet war. Dies trifft ebenso auf die fortlaufenden Nummern 162 bis einschließlich 166 zu. Bei der Nr. 5.1.165 handelt es sich um Ufergehölze südöstlich der K 33 in den Bauernschaften Hermann-Löns-Weg und Asbecker Straße. Bei der Anlage von Hecken ist entsprechend der Erläuterung auf Seite 187 vorrangig, der Schutz der Wohn- und Nistplätze, des Nahrungsraumes, des Deckungsortes, als Ansitzwartung und Überwinterungsquartier für viele Arten des offenen Landbereiches. Die K 33 soll nach Informationen unseres Mitglieds in diesem Bereich im Sinne eines Zubringers zur Autobahnauffahrt in Legden ausgebaut werden. Sie ist bisher schon sehr stark frequentiert. Werden weiterte Gehölzstreifen und Schutzräume für Wild hergestellt, besteht die Gefahr, dass sowohl Menschen als auch Tiere in Unfälle einbezogen werden und dadurch ein erhebliches Sicherheitsrisiko entsteht. Somit läuft diese konkret bestehende räumliche Situation dem eigentlichen gewollten Schutzzweck durch eine Verschärfung entgegen. Auf die Anpflanzung sollte verzichtet werden. ...	5.1.133 5.1.134 5.1.137 5.1.165	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Baum-,Hecken- und Ufergehölzanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

49	- 3 - Zu Punkt 5.1.210 Bei dieser Anpflanzmaßnahme handelt es sich um eine Baumreihe an der westlichen Zufahrt zur Fabrik Lülf. Zur Erläuterung wird darauf verwiesen, dass diese Maßnahme insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft diene. Da rechts und links entlang des dort befindlichen Vorfluters Anpflanzungen vorhanden sind, läuft dieses Ziel leer. Eine Gliederung oder die Anreicherung ist bereits durch den Bewuchs entlang des Vorfluters gegeben. Es handelt sich hier schon um einen strukturierten und gegliederten Bereich, so dass auch diese Anpflanzmaßnahme aus landschaftlicher und naturräumlicher Sicht nicht erforderlich ist. Mit freundlichen Grüßen van der Poel (Geschäftsführer) Anlage	5.1.210	Die Festsetzung wird gestrichen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
50	Heinz Weßendorf Höven 203 48720 Rosendahl Rosendahl den 16.12.2003 Kreis Coesfeld Abt. Naturschutz u. Landschaftspflege Friedrich Ebert-Str.7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 16. Dez. 2003 Abt.: ..... Auslegung Landschaftsplan Rosendahl Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Entwurf des Landschaftsplanes Rosendahl unter Punkt 5.1.096 vorgesehene Anpflanzung von Bäumen möchte ich hiermit Einspruch einlegen. Mit freundlichen Grüßen Heinz Weßendorf	5.1.096	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
51	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Hölscher, / Anschrift: Asbecker Str. 47, 48720 Rosendahl / Telefon / Fax **5.1.126** Die Baumreihe erschwert die zukünftige Bewirtschaftung meiner westlich liegenden Flächen, u. a. durch Schattenwurf. In der Fläche liegen Drainagen, die durch sich ausbreitende Wurzeln evtl. gefährdet sind. **2.2.02** Die zwei gekennzeichneten Flächen befinden sich in meiner Bewirtschaftung . Die südliche wird von mir als Stilllegungsfläche genutzt und soll demnächst gebrochen werden (siehe Anlage). Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. Hölscher / Handzeichen ULB: AK	5.1.126 2.2.02	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grünlandflächen -wie bisher- wird durch die Festsetzung nicht eingeschränkt. Weitergehende anerkannte betrieblich notwendige Entwicklungen können über „Ausnahmen“ geregelt werden. Herr Hölscher wurde über die Veränderungssperre und deren Folgen informiert.	

51

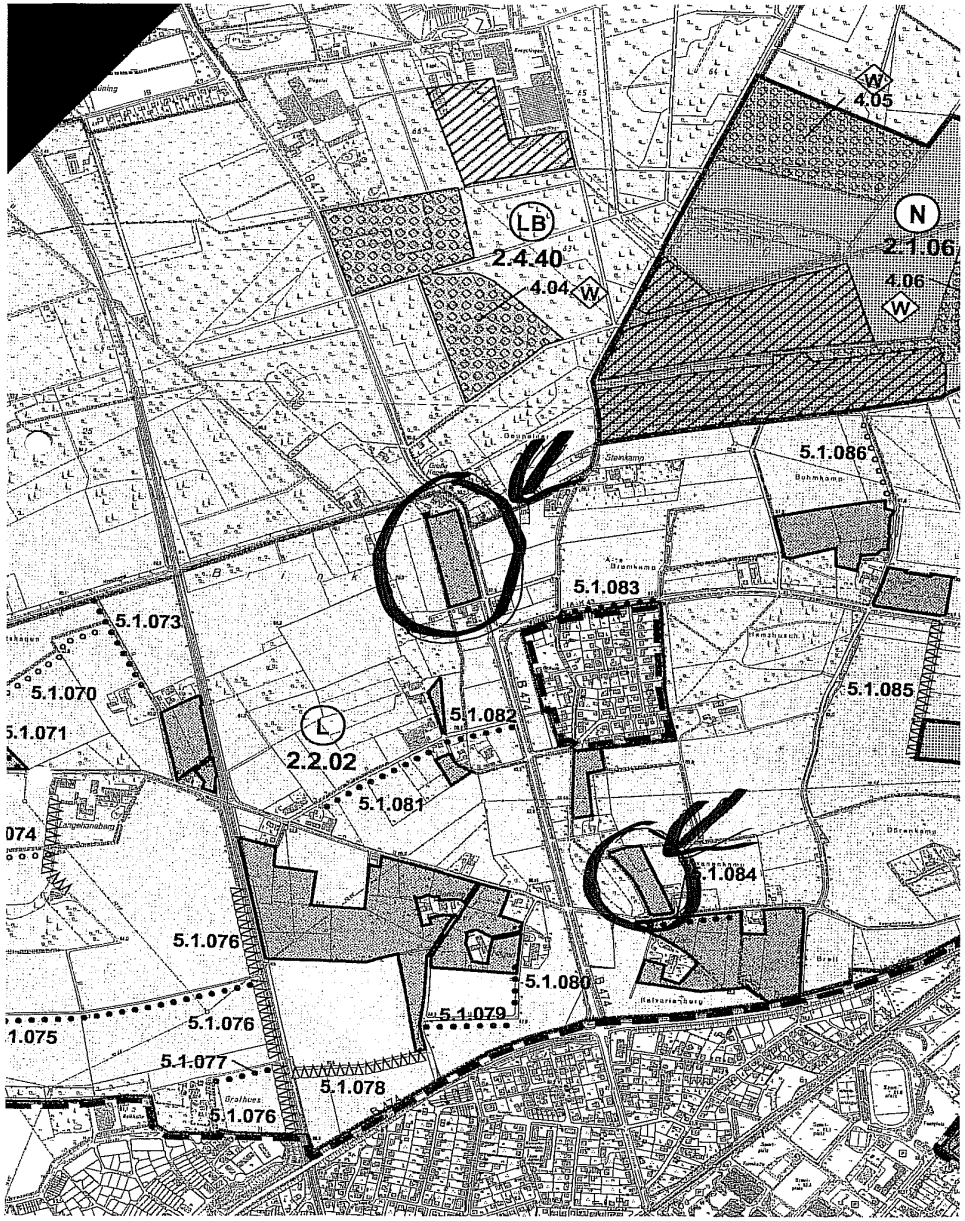
4.05
N
2.1.06
4.06
W
LB
2.4.40
4.04
W
5.1.086
5.1.083
5.1.073
5.1.070
5.1.071
5.1.082
5.1.085
L
2.2.02
5.1.081
5.1.084
5.1.076
5.1.080
5.1.079
5.1.076
5.1.077
5.1.078
5.1.076

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
52	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Bertmann, Josef / Anschrift: Oberdarfeld 27, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-657 / Fax: 5.1.264 Gegen die Heckenfestsetzung werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Die zusammenhängende Bewirtschaftung ist damit unmöglich gemacht. Sie wird kurzfristig erforderlich Datum: 18.12.2003 Unterschrift: gez. Josef Bertmann Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Handzeichen ULB: Ls	5.1.264	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
53	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 08.12.2003 Es erscheint Herr Josef Blakert, wohnhaft Midlich 37, in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. Punkt 5.1.211 Anpflanzung eine Baumreihe Durch die Anpflanzung der Baumreihe wird der Wirtschaftsweg in seiner Nutzbreite verringert. Dadurch ist ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr ausreichend möglich. Punkt 5.1.210 Anpflanzung einer Baumreihe Die Anpflanzung der Baumreihe ist auf dem von mir gepachteten Grundstück vorgesehen. Hierdurch ist die uneingeschränkte Zufahrt zu dem Grundstück nicht mehr möglich. Zudem wird durch die Schattenbildung der Bäume die landwirtschaftliche Nutzung eines Teiles der Fläche behindert. Punkt 5.1.209 Anpflanzung einer Hecke Die Anpflanzung der Hecke ist direkt auf einer von mir gepachteten Fläche vorgesehen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird hierdurch in erheblichem Maße eingeschränkt. Ich bitte darum vorstehende Festsetzungen aus dem Entwurf des Landschaftsplanes herauszunehmen. v.g.u. J. Blakert geschlossen: Brodtz	5.1.210 5.1.211 5.1.209	Die Festsetzungen werden gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe und die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Im übrigen findet der Planungsvorschlag 5.1.209 auf dem Grundstück des Gewerbebetriebes statt und erfüllt im Wesentlichen zwingend erforderliche Eingrünungsfunktionen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
54	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Hölscher, Josef / Anschrift: Oberdarfeld 60, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-625 / Fax: 2.4.06 Gegen die Festsetzung erhebe ich grundsätzlich Bedenken. Die Wiesen sind in der jetzigen Bewirtschaftungsweise von zwingend notwendiger Bedeutung. Bereits in den Vorbesprechungen ist mir zugestanden worden, zumindest die drei südlichen Parzellen, zu streichen. 5.1.244 5.1.246 Die Festsetzungen stören und beeinträchtigen die landw. Nutzungen erheblich (Vernässung, Wurzeldruck). Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Josef Hölscher Handzeichen ULB: Ls	2.4.06 5.1.244 5.1.246	Den Bedenken wird dahingehend Rechnung getragen, als bei den südlichen drei Parzellen von einer gepl. Unterschutzstellung unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Situation Abstand genommen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Baumanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
55	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Leivermann, Josef Anschrift: Horst 45, 48720 Rosendahl Telefon: 02566-96714 Fax: 5.1.121 Gegen die Festsetzung werden Bedenken vorgetragen. Die Bewirtschaftung der ackerbaulich genutzten Flächen steht mit der Festsetzung nicht im Einklang. Im übrigen kreuzen die gepl. Festsetzung mehrere ca. 700 m lange Sauger (Drainage). Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Josef Leivermann Handzeichen ULB: Ls	5.1.121	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Heckenanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzungen können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
56			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Dez. 2003
Abt.

An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 15.12.2003 / vdP-bk
(bRenger1_102-026.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Auslegung des Landschaftsplanes Rosendahl, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Johannes Renger, Hegerort 2, 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mitglieds unter Bezugnahme auf die beigefügte Vollmacht erheben wir nachfolgende Bedenken:

Unser Mitglied ist betroffen durch mehrere Festlegungen im Rahmen des Landschaftsplanes. Einerseits handelt es sich um den geschützten Landschaftsbestandteil mit der Nr. 2.4.18 und Nr. 2.4.43. Darüber hinaus ist er betroffen durch die Pflegemaßnahme mit der lfd.-Nr. 5.2.02 und durch weitere Einzelmaßnahmen 5.1.024 bis 029 und die Pflegemaßnahme 5.2.03. Bezogen auf die Maßnahmen unter den Punkten 5.1. teilen wir mit, dass kein Interesse bei unserem Mitglied besteht diese umzusetzen.

Zur Pflegemaßnahme 5.2.02 teilen wir der Vollständigkeithalber mit, dass im November des laufenden Jahres ohne Erlaubnis unseres Mitglieds eine Firma im Auf-

...

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

56	- 2 - trag der Deutschen Telekom die vorhandenen Weiden teilweise zurückgeschnitten hat. Bezogen auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.18 wird bestritten, dass die Forderung zum Aufrechterhalten einer Obstwiese auf Dauer sinnvoll ist. Bekannt dürfte sein, dass es auch bei Obstbäumen eine Art Fruchtfolge gibt. Jeder Gärtner oder Baumschuleninhaber bestätigt, dass man keine Obstbäume nach Obstbäumen pflanzen sollte. Aus diesem Grund heraus wird die dauerhafte Herstellung dieser Obstwiese als nicht durchführbar angesehen. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.43 erfasst „Grünland östlich Hof Renger, westlich von Holtwick". Schutzzweck ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das dort vorhandene Grünland soll geschützt werden. Wie Ihnen bereits mit mehreren Schreiben des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes vom 27.06, 24.07. und 11.09.2003 mitgeteilt wurde, handelt es sich nicht um Grünland. Es handelt sich um eine mit Ackerfutter bestellte Ackerfläche. Mit Schreiben vom 15.09.2003 wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt, dass „dauerhaft angelegte Ackerfutterflächen nicht als Grünland gelten". Auf diese Aussage hat sich unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Einwendungen und Hinweise unser Mitglied verlassen. Das nunmehr ausgesprochene Grünlandumbruchverbot führt damit zu einem Vertrauensbruch. Wäre unser Mitglied davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Fläche tatsächlich um Grünlandfläche und nicht etwa um Ackerfutterfläche handelt, hätte im ersten Zeitpunkt noch zurecht ein Umbrechen erfolgen dürfen. Unter Berücksichtigung Ihres Schreibens hat daher unser Mitglied darauf vertraut, dass ihm keine Nachteile entstehen. Ein wirtschaftlicher Nachteil wird beispielsweise allein darin gesehen, dass in Zukunft bei einer denkbar notwendig werdenden Betriebsumstellung diese Fläche nicht in eine Ackerfläche umgewandelt werden kann. Darüber hinaus verliert auch eine Grünlandfläche, die unter dem Gebot eines ge- ...	2.4.18 2.4.43	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann der Argumentation nicht widersprochen werden (fachlich bekanntes Regelgut), gleichwohl werden die Bedenken zurückgewiesen, da sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der gepl. Umsetzung zum Erhalt, die kritischen Argumente Berücksichtigung fanden. Die Festsetzung wird gestrichen.	

56

schützten Landschaftsbestandteiles steht, an Wert und somit einen Teil ihrer Marktgängigkeit.

Aus all diesen Gründen, besonders aber aufgrund des entstandenen Vertrauenstatbestandes wird gefordert, dass der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.43 zurückgenommen wird und die Fläche ausschließlich als Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.01 gilt.

Weiteren Vortrag behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

van der Poel
(Geschäftsführer)

Anlage

56

Johannes Renger
Heinrichstegerstr. 2
48720 Rosendahl
Tel. 0 25 65 / 15 04

1,7 ha Wald	= 1,7000 m²
280 m Kopfweiden x 5 m + Pflege	1400 m²
180 m Allee x 20 m + Pflege	3600 m²
600 m Baumreihe x 10 m + Pflege	6000 m²
20 Obstbäume x 15 m²	300 m²
280 m² Eingrünung Güllestall	280 m²
780 m² Ausgleichsfläche für Bauvorhaben + Landschaftsschutz	780 m²
	14000 m²
	4,3300 m²
	4,33 ha.

23,5 ha Eigentum
= 18,45 %
Betroffen!!

M.f.G. J. Renger

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
56	19/12/2003 10:02 +49-2566-905841 RENGER S. 01 Johannes Renger Hegerort 2 48720 Rosendahl- Holtwick Tel: 02566 1604 Holtwick, den 18.12.2003 An den Landrat des Kreises Coesfeld Untere Landschaftsbehörde: Abt.: Naturschutz- und Landschaftspflege 48651 Coesfeld Landschaftsplan Rosendahl: Hiermit teile ich der Unteren Landschaftsbehörde mit, dass meine Ackerfutterflächen in Flur 3 Flurstück 42, nachweislich seit mehr als 7 Jahren im Flächenverzeichnis mit der Codenummer 418 (Ackerfutter) verzeichnet ist. Darum werde ich diese Flächen mit Getreide oder Mais bestellen. **Ich verweise auf das Schreiben vom 15.09.2002, wo Sie beschrieben haben „ dauerhaft angelegte Ackerfutterflächen gelten nicht als Grünland."** Mit freundlichen Grüßen Johannes Renger	2.4.43	Die Festsetzung wird gestrichen.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
57	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Schulenkorf, Johannes / Anschrift: Brock 30, 48720 Rosendahl / Telefon: 02566-96436 / Fax: 96437 Die Landschaftsschutzgebietsausweisung um meine Hofstelle bedroht evtl. die Entwicklung meines Betriebes. (2.2.01) Die Struktur der Landschaft im LSG ist zudem der außerhalb gleichzusetzen. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 27.11.2003 / Unterschrift: gez. Johannes Schulenkorf / Handzeichen ULB: AK	2.2.01	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
58	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Winkelsett, Josef / Anschrift: Oberdarfeld 64, 48720 Rosendahl / Telefon: 02543-4616 / Fax: 931697 5.1.245 Die geplante Baumreihe würde meinen östlich liegenden Acker beschatten und die Bewirtschaftung erschweren. Zukünftig werden ohnehin noch zahlreiche Bäume als Ausgleich für bevorstehende Baumaßnahmen gepflanzt. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez. Josef Winkelsett Handzeichen ULB: AK	5.1.245	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
58	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl"** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Winkelsett, Josef Anschrift: Oberdarfeld 64, 48720 Rosendahl Telefon: 02543-4616 Fax: 931697 5.1.245 Die geplante Baumreihe würde meinen östlich liegenden Acker beschatten und die Bewirtschaftung erschweren. Zukünftig werden ohnehin noch zahlreiche Bäume als Ausgleich für bevorstehende Baumaßnahmen gepflanzt. Zusatz am 18.12.2003: zusätzliche Argumente zu den o.g. Bedenken: - Wertminderung bei Verkauf bzw. Verpachtung - Behinderung durch Äste - Verkleinerung landw. Nutzfläche - Drainung wird zerstört (diese liegt als „Grabenersatz" parallel zum Gemeindeweg) - Wertminderung durch Schatten- und Wurzeldruck der östlich gelegenen Ackerflächen. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 Unterschrift: gez. Josef Winkelsett Handzeichen ULB: AK/Ls	5.1.245	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
59	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 08.12.2003 Es erscheint Herr Konrad Mussinghoff, wohnhaft Asbecker Str. 20 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe am heutigen Tage den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. Punkt 5.1.165 Anpflanzung eines Ufergehölzes südlich der K 33 in den Bauernschaften Hermann-Löns Weg und Asbecker Straße Mit der Anpflanzung des Ufergehölzes bin ich nicht einverstanden. Durch die Anpflanzung wird die Zufahrt zu meinen Ackerflächen beeinträchtigt. Zudem ergibt sich eine Schattenbildung, die auch die Nutzung der Fläche beeinträchtigt. Ich bitte Sie daher, diese Festsetzung auch dem Entwurf des Landschaftsplanes herauszunehmen. v.g.u. geschlossen: Konrad Mussinghoff Brodtz Hierdurch zieht die gepl. Anpflanzung Wild an, welches dann auf der K 33 überfahren wird. Konrad Mussinghoff	5.1.165	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Uferghölzpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
60	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Schulenkorf, Klaus Anschrift: Brock 17, 48720 Rosendahl Telefon: 02566-3693 Fax: 5.1.040 Gegen die Festsetzung werden, auch im Namen meines Bruders, erhebliche Bedenken vorgetragen. Sie erschweren die Bewirtschaftung in nicht tragbarem Umfang. Datum: 04.12.2003 Unterschrift: gez. Klaus Schulenkorf Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Handzeichen ULB: Ls	5.1.040	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
61	Gemeinde Rosendahl Fachbereich Planen und Bauen Rosendahl, den 20.11.2003 Es erscheint Herr Karl-Heinz Hemker, wohnhaft Höven 35 in 48720 Rosendahl und gibt folgendes zu Protokoll: Ich habe im Rahmen der öffentlichen Auslegung den Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl" eingesehen. Ich bin Eigentümer der Hofstelle Höven 35. Die Hofstelle grenzt an den Varlarer Mühlenbach (siehe Anlage). Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der Hofstelle die „Erhaltung von Grünland", südlich der Hofstelle die „Erhaltung von Laubholz" und im Bereich des Varlarer Mühlenbaches die „Erhaltung des Gewässers" vor. . Zur Erhaltung der Hofstelle wird es zukünftig notwendig sein, bauliche Maßnahmen durchzuführen. Dieses möchte ich gesichert haben. v.g.u. geschlossen:	2.1.08	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW.	

61

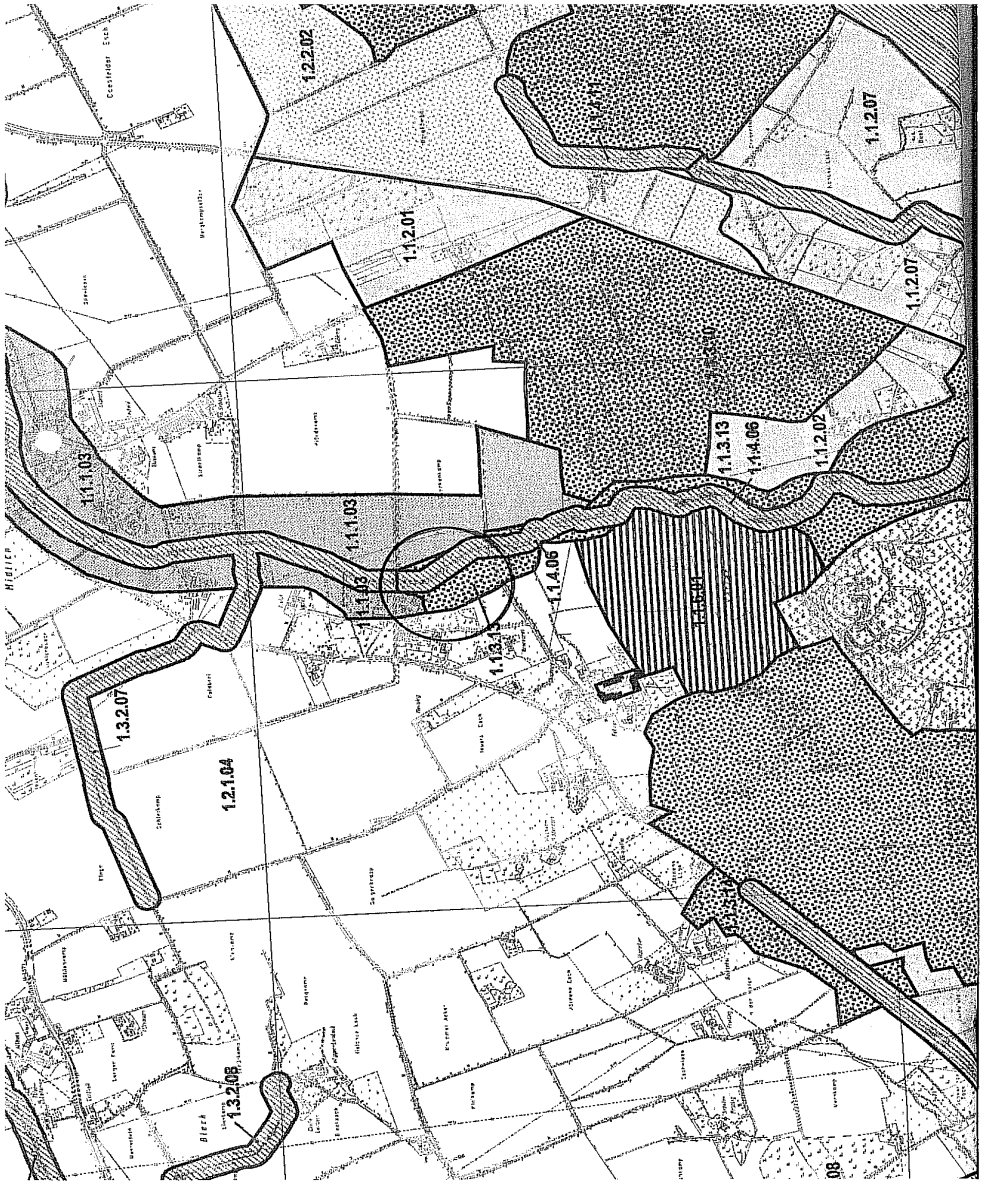
1.1.1.03
1.1.1.03
1.1.1.5
1.1.3.13
1.1.4.06
1.3.2.07
1.2.1.04
1.3.2.08
1.1.2.01
1.2.2.02
1.1.4.11
1.1.2.07
1.1.2.07
1.1.3.13
1.1.4.06
1.1.2.02
1.1.3.04
1.1.4.08

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
61	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Hemker, K. H. / Anschrift: Höven 35, 48720 Rosendahl / Telefon: 02547-232 / Fax: 2.1.08 Gegen die Ausweisung werden erhebliche Bedenken vorgetragen, weil ich meine betriebliche Entwicklung eingeschränkt sehe. Eine Zurücknahme der NSG-Grenze auf die südliche Böschung verlange ich im Mindesten. 5.1.150 Die Anpflanzung zerstört die vorhandene Drainung unmittelbar. Ich erhebe Bedenken gegen diese Maßnahme. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 04.12.2003 / Unterschrift: gez. K. H. Hemker / Handzeichen ULB: Ls	2.1.08 5.1.150	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Den Forderungen wurde bereits nach mehreren Vorgesprächen, entsprechend den Grenzen des jetzigen Schutzvorschlages, weitestgehend entgegen gekommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen macht die Ufergehölzanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
62	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Wolfert, K. H. / Anschrift: Asbecker Str. 16, 48720 Rosendahl / Telefon: 02547-376 / Fax: 5.1.158 Gegen die Festsetzungen werden Bedenken vorgetragen. Die Bodenverhältnisse in Verbindung mit der Anlage einer Hecke führen zu nicht akzeptierbaren Nässeschäden. Datum: 04.12.2003 / Unterschrift: gez. K. H. Wolfert Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Handzeichen ULB: Ls	5.1.158	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
63	Ludger Decking Hegerort 1 48720 Rosendahl-Holtwick Rosendahl, 16.12.03 Eingabe Naturschutzgebiet Holtwicker Bach Sehr geehrte Damen und Herren ! Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet auf meinem Betrieb in Rosendahl-Holtwick abgeben. Ich habe den Betrieb Schlemann Anfang November 2002 von Maria Schlemann übernommen. Im Frühjahr 2003 habe ich erfahren, dass dort ein Naturschutzgebiet von 55 ha Größe geplant war. Mein Betrieb sollte fast komplett darin enthalten sein, mit einem Flächenanteil mit etwa 44 ha. Damit wäre die zukünftige Entwicklung und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes unmöglich gewesen. Dankenswerter Weise wurde in einem konstruktiven Gespräch mit den Vertretern der unteren Landschaftsbehörde und meinem Rechtsbeistand Herr van der Poel vom Landwirtschaftsverband Coesfeld von diesem großen Naturschutzgebiet (55 ha) Abstand genommen. Dabei wurde mir ein Vorschlag von einem kleinerem Naturschutzgebiet gemacht, mit dem Ziel, die Darstellungsmöglichkeit des Flößsystems zu erhalten. Dieses Flößsystem ist vor ca. 100 Jahren zum großen Teil auf Ackerland (was Katasterauszüge auch belegen) entstanden. Es diente damals zur intensiven Düngung der Flächen mit den fast ungeklärten Abwässern aus dem Dorf. Dies geschah immer nur an ein paar wenigen Tagen im Winter, so dass die Flächen direkt wieder abtrocknen konnten. Der Vorschlag der unteren Landschaftsbehörde umfasst ca. 4 ha . In dieser Fläche sind 3 Stauwerke mit Flößgräben enthalten. Mir wurde gesagt, dass ein Betrieb es verkraften kann, wenn 10 % der	2.1.02	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen. In gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung des Westf. Lipp. Landwirtschaftsverbandes ist eine Schutzkulisse gefunden worden, die sowohl die Anforderungen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, als auch die der betriebswirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters berücksichtigen. Die von beiden Seiten nachträglich vorgetragenen Argumente können aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als ausgewogen verstanden und akzeptiert werden. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeit definiert. Weiter gehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW.	

63

Fläche unter Naturschutz gestellt würden. Das stimmt nicht!
Die Entwicklung in der Landwirtschaft zeigt, wie wichtig die Flächenausstattung eines Betriebes ist, und auch weiter an Bedeutung gewinnt (siehe Agrarreform). Meine große Sorge besteht darin, dass die Nutzungsbeschränkungen in einem Naturschutzgebiet immer mehr werden und die Flächen für meinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr wirtschaftlich zu nutzen sind. Für mich ist das eine schleichende Enteignung!
Dabei sehe ich nicht nur den Zeitraum der ersten Jahre, sondern über Jahrzehnte!!
Aus diesen Gründen bin ich gegen ein Naturschutzgebiet.
Mein Vorschlag wäre, wenn hier überhaupt ein Naturschutzgebiet nötig ist, es nur auf das letzte Stauwerk zu begrenzen, mit den sichtbaren Außengrenzen in Form des Bachlaufes und des dazugehörigen Flößgrabens.
Dadurch bleibt die Darstellungsmöglichkeit eines Flößsystems erhalten und das ist vollkommen ausreichend.
Ich habe nicht vor, dass Flößsystem aufzugeben, aber ich will die Flächen für mich landwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich sinnvoll nutzen können und in ihrem Wert erhalten.
(Fruchtfolgemöglichkeit : Grünland – Ackerland – Grünland usw.)
Ich möchte eine einvernehmliche Lösung mit der unteren Landschaftsbehörde und biete meine Zusammenarbeit auch für die Zukunft an. (Beispiel : Vorführung des Flößsystems durch mein Staurecht des Holtwicker Baches)

Mit freundlichen Gruß

Ludger Decking

Kreis Coesfeld
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
48651 Coesfeld

Coesfeld, 18.12.2003

63	5.1.029 Die vorhandenen Kopfbäume befinden sich auf der nördlichen Böschung (Schafseite. Abgesehen davon, dass die Neupflanzung nicht meine Zustimmung findet, liegt es nahe eine Ergänzung auf der gleichen Seite anzustreben.	5.1.029	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil beschreibt die geplante Maßnahme auf der nördlichen Seite des Holtwicker Baches.	

63	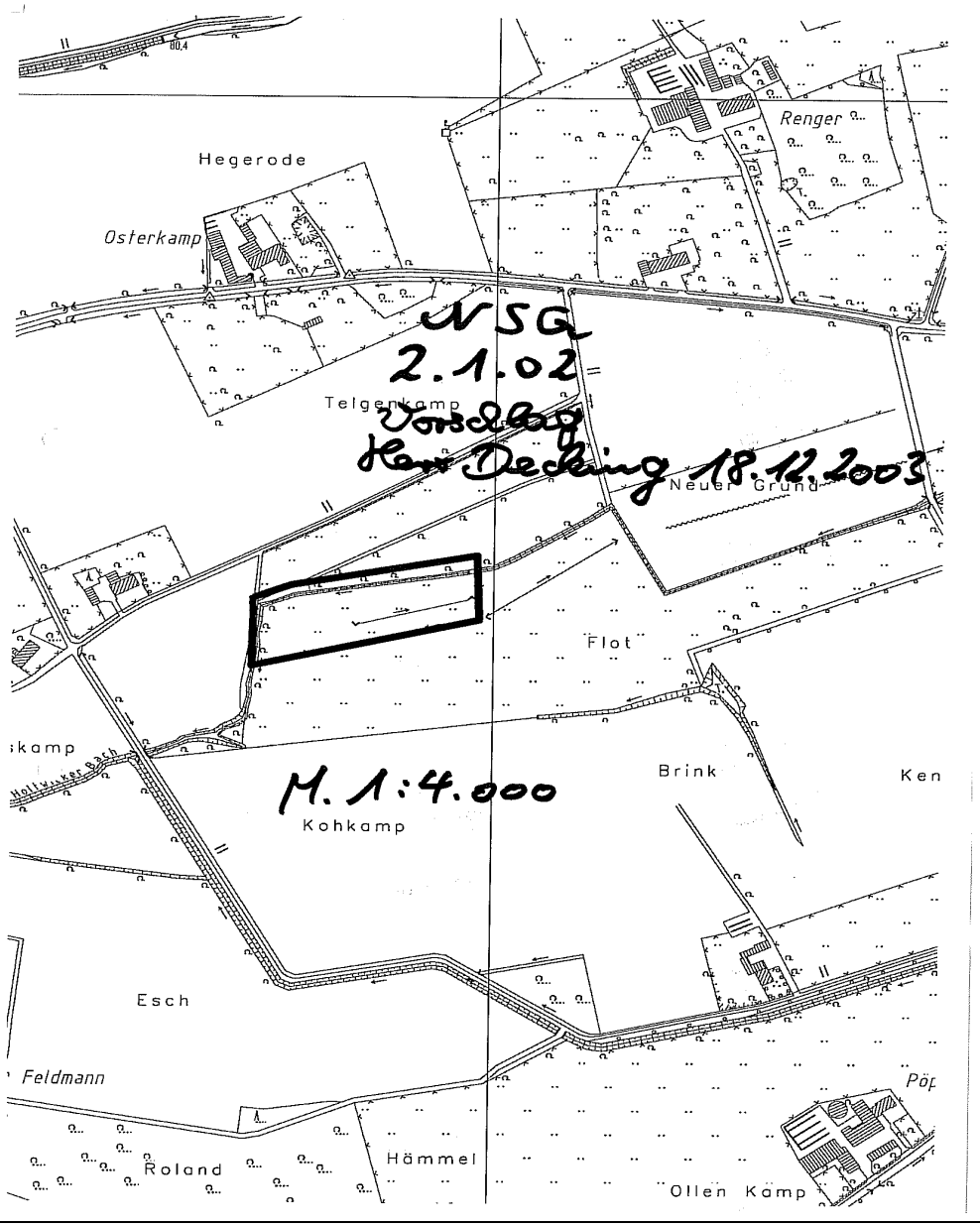			

Hegerode
Osterkamp
Renger
Telgenkamp
Neuer Grund
Flot
Brink
Ken
Kohkamp
Esch
Feldmann
Roland
Hämmel
Ollen Kamp
NSG
2.1.02
Vorschlag
Hans Decking 18.12.2003
M. 1:4.000

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
63	Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.: ..... **WLV**-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld An den Landrat des Kreises Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege 48651 Coesfeld **Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.** **Kreisverband Coesfeld** 48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de **Coesfeld,** 19.12.2003 / vdP-bk (aDecking1_102-083) Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel** **Auslegung des Landschaftsplanes Rosendahl, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Ludger Decking, Hegerort 1, 48720 Rosendahl** Sehr geehrte Damen und Herren, wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds, Ludger Decking. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. Herr Decking hatte bereits zur Niederschrift bzw. persönlich Einwendungen zum Landschaftsplan Rosendahl erhoben. Insbesondere ist er betroffen durch das Naturschutzgebiet Holtwicker Bach. Dankenswerter Weise konnten im Aufstellungsverfahren bereits Grenzveränderungen erreicht werden. Gleichwohl liegt eine besondere Situation bei unserem Mitglied vor. Der Betrieb wurde erst vor Kurzem übernommen und wird von unserem Mitglied als ein zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betrieb eingerichtet werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist insbesondere eine größtmögliche Bewegungsfreiheit erforderlich. Wir regen daher eine weitere Reduzierung auf das sich nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden landesgesetzlichen Vorgaben zu § 20 Landschaftsgesetz ergebende notwendige Maß an. Mit freundlichen Grüßen van der Poel (Geschäftsführer) Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30	2.1.02	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen. In gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung des Westf. Lipp. Landwirtschaftsverbandes ist eine Schutzkulisse gefunden worden, die sowohl die Anforderungen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, als auch die der betriebswirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters berücksichtigen. Die von beiden Seiten nachträglich vorgetragenen Argumente können aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als ausgewogen verstanden und akzeptiert werden. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
64	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Gövert, Ludger / Anschrift: Jägerheide 31, 48720 Rosendahl / Telefon: 02545-934385 / Fax: 5.1.277 5.1.276 Gegen die Festsetzungen werden grundsätzlich Bedenken vorgetragen. Zur Zeit behindern die vorgesehenen Anpflanzungen meine Bewirtschaftung erheblich. Ich möchte mir aber vorbehalten eine Maßnahme als „Ausgleichs-/Ersatz-Maßnahme“ später anerkannt zu bekommen. 5.1.230 Die gepl. Baumreihe führt zu erheblicher Schatten- und Wurzelkonkurrenz, die ich nicht hinnehmen will. 5.1.228 Die gepl. Hecke wird aus Gründen der Bewirtschaftung abgelehnt. 5.1.194 5.1.195 Das Ufergehölz lässt bei dieser relativ kleinen Parzelle keine moderne Wirtschaftsweise mehr zu. Die geplante Maßnahme 5.1.195 ist bereits Realität. Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 16.12.2003 / Unterschrift: gez. Ludger Gövert / Handzeichen ULB: Ls	5.1.276 5.1.277 5.1.230	Die Festsetzung wird gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Uferghölzpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Umsetzung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Baumreihe Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Derartige Festsetzungen, parallel zu öffentlichen Flächen, werden regelmäßig auch auf diesen Grundstücken ihre Umsetzung finden.	

64	Fortsetzung Ludger Gövert	5.1.228	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	
		5.1.194	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Uferghölzanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden.	
		5.1.195	Der Hinweis bezieht sich auf eine bestehende Kopfbaumreihe auf der gegenüberliegenden Seite der geplanten Festsetzung. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Aus landschaftsgestalterischen Gründen macht die Heckenanpflanzung Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden	

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
65	Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Landschaftsplan „Rosendahl“** Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003 Lfd. Nr. / Name, Vorname: Hakenfort, Leopold Anschrift: Asbecker Str. 24, 48720 Rosendahl Telefon: 02547-7337 Fax: 5.1.164 5.1.167 5.1.166 5.1.168 Gegen die Festsetzungen werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen Bedenken erhoben. Im übrigen ist die Festsetzung 5.1.166 bereits im Flurbereinigungsverfahren versteint und angelegt worden. 2.2.05 Wir regen an, das LSG nach Norden an den Legdener Mühlenbach zu verlegen (zu verkleinern). Fortsetzung auf der Rückseite ☐ Datum: 27.11.2003 Unterschrift: gez. Leopold Hakenfort Handzeichen ULB: Ls	5.1.164 5.1.167 5.1.168 5.1.166 2.2.05	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil des Landschaftsplanes (Kapitel 5.1.) weist mehrfach auf die Freiwilligkeit und die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers hin. Auch aus landschaftsgestalterischen Gründen machen die Baumreihen und Uferghölzanpflanzungen Sinn. Bei einer evtl. Ausführung der Festsetzung können die Belange Berücksichtigung finden. Die Festsetzung wird gestrichen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Über die nach anderen gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenden Beschränkungen hinaus wird die Bewirtschaftung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht behindert.	